

Al 56500  
(15)

~~Al. 56495~~

# Erwiederung

auf die

## Bemerkungen

des Herrn

Geh. Rathes Dr. A. A. E. Schleiermacher

über den

## Studienplan

für die Großh. Hessische

Landesuniversität zu Gießen.

Von

Dr. J. E. B. v. Linde,

Groß. Hess. Geh. Staatsrath im Ministerium des Innern und der  
Justiz, Kanzler der Universität zu Gießen, und Director des  
Oberstudienraths.

Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

19. Feb. 1979

24 R 01  
12. MRZ. 1981

19 R 03

A 56500(15)

13. Dez. 1991

UB GIESSEN



11 912 931

A 56500 BD15

T 11 912 931

BUCH-NR. 11.912.931 ✓

85

00

12

Geh.

Groß  
Sar

# Erwiederung

auf die

## Bemerkungen

des Herrn

Geh. Rath's Dr. A. A. C. Schleiermacher

über den

## Studienplan

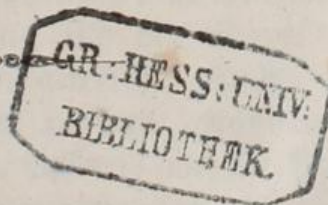
für die Großh. Hessische

Landesuniversität zu Gießen.

Von

Dr. J. L. B. v. Vinde,

Großh. Hess. Geh. Staatsrath im Ministerium des Innern und der Justiz,  
Kanzler der Universität zu Gießen, und Director des Oberstudienraths.



Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

Gelehrter

Handwritten text

Handwritten text

Handwritten text

11. 912 931

Univ.-Bibl  
Giessen

Handwritten text

Buchdruckerei von Heinrich Brill.

merkun  
über  
Giese  
so ge  
zu re  
wortli  
hüten,  
Großf  
Stani  
hätte  
bemer  
die Ve  
Schl  
auffor  
der U  
rere  
äuße  
Mein  
sehr o  
lasse,  
dann  
Beden  
darübe  
Umstä  
liche C  
Maße

## Vorwort.

Wenn ich mich veranlaßt finde, auf die Bemerkungen des Herrn Geh. Rath's Schleiermacher über den Studienplan für die Landesuniversität zu Gießen einige Gegenbemerkungen zu veröffentlichen, so geschieht dieses nicht sowohl, um mich irgendwie zu rechtfertigen; denn ich bin keineswegs der verantwortliche Urheber desselben, als vielmehr, um zu verhüten, daß eine wohlermogene Maßregel der höchsten Großherzoglichen Behörde nicht von einem falschen Standpunkte aus beurtheilt werden möge. Auch ich hätte gewünscht, daß die Veranlassung, diese Gegenbemerkungen zu schreiben, nicht Statt gefunden; aber die Veranlassung ist dringender, weil Herr Geh. Rath Schleiermacher zu einer Erwiderung gewissermaßen auffordert, indem er vorwörtlich bemerkt, er habe in der Ueberzeugung, daß der Studienplan in mehreren Beziehungen nachtheiligen Einfluß äußern werde, es für seine Pflicht gehalten, seine Meinung unverholen auszudrücken, und es werde ihm sehr angenehm seyn, wenn sich der Beweis führen lasse, daß er im Irrthum gewesen. Dabei heißt es dann weiter, daß es ihm passend geschienen, seine Bedenken ohne Aufschub zu äußern, um die Discussion darüber im Inland selbst hervorzurufen. Unter solchen Umständen kann ich, mit Rücksicht auf meine dienstliche Stellung in mehrfacher Beziehung, und da eine Maßregel der Regierung, welche wohl gedruckt, aber

keineswegs zum öffentlichen Verkauf dargeboten worden, als literarische Arbeit der individuellen öffentlichen Beurtheilung, der höchsten Behörde selbst wohl unerwarteter noch als mir persönlich, unterzogen worden ist, es nicht wohl vermeiden, mich auf das Gebiet der wissenschaftlichen Erörterung zu begeben. Anderweitige Bemerkungen werde ich nur da einflechten, wo Gang oder Ton der Schrift des Herrn Verfassers selbst Veranlassung dazu bietet. Daß es aber meine Absicht durchaus nicht ist, Ausstellungen, welche sich als gegründet bewähren, einseitig abzuweisen, will ich gleich im Voraus erklärt haben, indem eine Maßregel, wie die in Frage stehende ist, ihrer Natur nach nur unter Verhältnissen und Bedingungen zu Stande gebracht werden konnte, welche dem Mangelhaften, selbst bei der größten Aufmerksamkeit, mehrfachen Zugang offen lassen. Auch hatte die oberste Behörde, als sie den Plan beschloß, keineswegs die Intention, damit ein schlechthin peremptorisches Regulativ aufzustellen, vielmehr wird sie hier, wie bei allen Einrichtungen ähnlicher Art, den Forderungen bewährter Erfahrung stets willig, obwohl ohne Uebereilung, zu begegnen bereit seyn. Persönlich kann ich hinsichtlich des Urtheils über den Studienplan um so unbefangener zuhören, und bei der folgenden Darstellung das bekannte *sine ira et studio* um so leichter beobachten, als ich mit dem alten Geschichtschreiber hinzufügen darf *quorum causas procul habeo*. Als Kanzler hatte ich Gründe, dem Ministerialreferenten die Mitwirkung zu überlassen, und als Ministerialreferent gute, in der Eigenthümlichkeit der Sache gelegene Gründe, worauf ich unten zurückkommen werde, die Arbeit einer durchgreifenden Redaction hier nicht zu übernehmen; gleichwohl habe ich aber jetzt zureichende Gründe, den Plan gegen

Angri  
im W  
sprech  
Herr  
Staa  
ihrer  
Behö  
daß  
und  
finder  
zu m  
regt  
jene  
sich  
dem  
näher  
amt  
eine  
gleich  
winn  
geber  
in a  
seith  
wah  
Vor  
Selt  
wurf  
sinua  
ficati  
den  
bede  
schor  
auch  
selbe  
fasse

Angriffe zu vertheidigen, da ich seine Zweckmäßigkeit im Allgemeinen als meine vollste Ueberzeugung aussprechen muß. Zwar wird in dem Vorwort des Herrn Verf. die Ansicht angedeutet, daß die höchste Staatsbehörde bei den Theilen des Studienplans, die ihrer Natur nach dem Geschäftskreise einer solchen Behörde entfernter liegen, getäuscht sey, ohne daß es von ihr so leicht bemerkt worden, und gerade in diesen Theilen sollen sich die Anstände finden, auf die der Herr Verf. aufmerksam machen zu müssen geglaubt hat; allein jene Insinuation erregt doch wohl den bescheidenen Zweifel, ob denn jene Theile, bezüglich welcher die höchste Staatsbehörde sich so leicht unbemerkt soll haben täuschen lassen, dem Geschäftskreise des Herrn Verfassers um so vieles näher liegen, daß er, dessen Aufmerksamkeit durch amtlichen Beruf und Pflicht nicht geschärft ist, eine deutlichere, vor jeder, oder auch nur vor einer gleichen Täuschung gesicherte Einsicht nothwendig gewinnen konnte. Vor dem Fehler, sich durch Rathgeber täuschen zu lassen, hat die oberste Staatsbehörde in allen übrigen Bezügen ihres Geschäftskreises sich seither, wie uns dünkt, in eminentere Weise zu bewahren gewußt, und wir sind überzeugt, daß der Vorwurf mit mehr Grund zurückgegeben werden darf. Selbst in einer bloßen Zurückgabe eines solchen Vorwurfs liegt, wenn darin auch nicht einmal eine insinuative Beanstandung zureichender amtlicher Qualifikation gefunden werden kann, weil der Gegenstand den amtlichen Geschäftskreis nicht berührt, eine so bedeutende Beschuldigung, daß die Urbanität allein schon eine nähere Erklärung erheischt. Diese sind wir auch sofort zu geben erbötig, und wir knüpfen dieselbe an die weiteren Bemerkungen des Herrn Verfassers, die so lauten: „Sind die Ansichten über die

meisten Gegenstände der Literatur so sehr verschieden, so müssen sie es um so mehr in den Fällen seyn, in welchen man auf die eine oder die andere Weise von der hergebrachten Gewohnheit und den auf ihr beruhenden Ideen der Menschen abzuweichen sich bezwogen fühlt. Neuerungen, die in solchem Sinne gemacht werden, sind bald durch die Forderungen der Zeit geboten, bald beruhen sie auf Meinungen, die, so gut auch die Absicht seyn mag, welche ihnen zu Grunde liegt, sich doch keine allgemeine Anerkennung erwerben können.“ Wir sind mit diesen Reflexionen durchaus einverstanden, halten aber die Anwendung, die davon auf den Studienplan allgemein gemacht wird, für durchaus irrig. Die höchste Staatsbehörde hat nämlich, ihrer höheren Intelligenz nach, zuverlässig in höherem Maasse, als der Ministerialreferent,\*) die auf Studium und Beobachtung gegründete Ueberzeugung gehabt, daß der Studienplan, in seinen wesentlichen Bezügen, wirklich nur durch die Forderungen der Zeit an deutsche Universitäten geboten gewesen ist.

Es ist jedem mit der betreffenden Literatur und den einschlagenden Verhältnissen einigermaßen Vertrauten bekannt, und ausdrücklich davon gesprochen, daß die Wissenschaft ihren selbstständigen Werth hat, der Cultur und des Staatsschutzes besonders in ihren Vereinen bedarf, wenn gleich wissenschaftliche Vereine sich über Staatsgrenzen hinausdehnen, und höchstens in der Sprache der Nation einen Wendepunkt finden. Der Staat bedarf auch der Wissenschaft, und er erwartet von ihr eine Menge ihm nothwendiger und

\*) Ich habe meine Ansicht über Studienpläne früher in meiner Schrift: Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen. Gießen 1839. S. 304 f. ausgesprochen und im Allgemeinen begründet.

nützlich  
der  
Haupt  
Diese  
wesent  
Lehrpl  
die  
Schul  
sich  
zende  
Jahr  
die U  
und  
gew  
neb  
diese  
Bild  
urspr  
verse  
soll  
mit  
sprü  
gew  
lau  
selb  
wur  
oder  
Die  
und  
in  
de  
des  
sie  
ber

nützlicher Kenntnisse. Alle Vereinigungen zum Betribe der Wissenschaft gestalten sich hauptsächlich in drei Hauptformen, Schulen, Universitäten und Akademien. Dieser Typus ist eigentlich deutsch und dem Zunftwesen nachgebildet. Die Schule hat Meister mit Lehrburschen zusammen, die Universität mit Gesellen, die Akademie mit Meistern. Wie in England die Schulen, in Frankreich die Akademien, so bildeten sich in Deutschland die Universitäten in großem glänzenden Style aus, nachdem der deutsche Kaiser im Jahre 1158 mit wahrer Achtung der Wissenschaft die Universitätsfreiheit sanctionirte; und weil Schulen und Akademien in Deutschland kein Uebergewicht gewannen, entwickelten sich die drei Hauptformen nebeneinander so vollkommen, daß man auch in dieser Beziehung Deutschland als den Mittelpunkt der Bildung ansehen darf. Die nähere Darstellung des ursprünglichen und bleibenden Zwecks dieser drei verschiedenen Anstalten darf hier übergangen; dagegen soll darauf hingedeutet werden, daß die Universitäten, mit denen wir es zunächst zu thun haben, aus ursprünglichen Privat-Instituten Institute des Staats geworden sind, und daß die Universitäten im Verlaufe der Zeit nicht bloß um der Wissenschaft, ihrer selbst willen, sondern auch in der Absicht besucht wurden, um sich die Befähigung für ein weltliches oder geistliches Amt zu erstreben.

In dem Maße, worin sich die Aemter- und Dienst-Verhältnisse in einer Weise, welche auf Schul- und Universitäts-Bildung berechnet war, ausbildeten, in demselben Maße bildeten sich auch die Forderungen der Zeit, und durch sie geleitet, die des Staates an die Schulen und Universitäten: daß sie die Studirenden auch wirklich für die Aemter vorbereiten sollten. Der Staat betrachtet insbesondere

die Universitäten noch immer als eine besondere Corporation, und wird, wenn die wissenschaftliche Bedeutung erhalten werden soll, diese Betrachtungsweise mit allen daraus fließenden Folgen nicht aufgeben dürfen; aber gleichzeitig betrachtet und behandelt er sie als Vorbereitungsschulen für Kirchen- und Staatsämter. Daß durch diese Bestimmung der Universitäten die rein wissenschaftliche Tendenz in etwas beeinträchtigt werden kann, läßt sich nicht läugnen; aber man geht zu weit, wenn man in dieser heutigen Bestimmung der Universitäten eine absolute Gefährdung der Wissenschaft findet. Insofern die Wissenschaft für das Leben ist, könnte man mit demselben Rechte die Ansicht auffassen, daß erst mit dieser Aufgabe die Universitäten den Einfluß erlangt haben, der der Wissenschaft gebühre. Das Bedürfniß, wissenschaftlich gebildete und practisch befähigte Beamte zu erziehen, führte in späterer Zeit noch zu andern Einrichtungen, practischen Anstalten an Universitäten selbst, Seminarien, Access, Auscultatur u. dergl., wodurch dem theoretisch oder wissenschaftlich herangebildeten Jünglinge eine speciellere practische Anleitung zum künftigen Dienste gegeben werden soll. Je einsichtsvoller in einem Staate nun die Schulen — Gymnasien, Real- und höhere Gewerbschulen, Lyceen — so wie die Seminarien und andere Accessanstalten oder Auscultaturen ausgebildet und benutzt sind, desto vollständiger können die Universitäten ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß sich fort entwickeln, und dadurch selbst um so vortheilhafter auf den ächt wissenschaftlichen Geist der Kirchen- und Staatsdiener wirken. Die oberste Staatsbehörde hat, im vollen Bewußtseyn dieses Verhältnisses der Wissenschaft und wissenschaftlichen Vereine zum Staate, die betreffenden Anstalten geschützt, gepflegt, ins Leben gerufen,

organi  
Kirche  
Behör  
wartu  
getäu  
oberst  
bis in  
der C  
der Z  
Amerk  
aber  
und  
im C  
wisse  
Män  
seithe  
der F  
Erört  
Gegen  
schen  
nistro  
hat  
in d  
Beh  
gesch  
urthe  
Einge  
Verti  
haben  
der c  
ich  
ich  
daß  
Sch  
beret

organisirt und ihnen die Aspiranten zum Staats- und Kirchendienste anvertraut, und so wie die oberste Behörde seither in ihrem Vertrauen und ihren Erwartungen von jenen Vereinen und Anstalten nicht getäuscht worden ist, so dürfte auch der Großherzogl. obersten Behörde die Anerkennung gebühren, daß sie bis in die neueste Zeit, mit Einschluß jener, in der der Studienplan genehmigt wurde, den Forderungen der Zeit gebührend entsprochen habe. Allgemeine Anerkennung zu erwerben, kann in ihrem Streben, aber gewiß nicht in ihren Erwartungen gelegen haben, und wir müßten uns entweder in dem täuschen, was im Großherzogthum in den letzten Jahren für die wissenschaftlichen Anstalten geschehen ist, oder in den Männern, welche wir als die Zierde jener Vereine seither zu verehren gewohnt waren, wenn sie nicht der Herausforderung zu einer öffentlichen gegenseitigen Erörterung über einen vorzugsweise wissenschaftlichen Gegenstand, der allerdings dem Gebiete der literarischen Kritik, und nicht bloß dem engern Kreise administrativer Gesetzgebung angehört, Folge leisten. Es hat meinem Gefühle widerstrebt, daß gerade ich in dieser Angelegenheit für die Großherzogliche oberste Behörde das Publikum weiter orientiren sollte, als geschehen ist; und hierbei muß ich es noch der Beurtheilung der Leser anheim stellen, ob ich jenen Einzelnen, die in den Verdacht gerathen sind, das Vertrauen der höchsten Staatsbehörde getäuscht zu haben, einen größeren Dienst erwiesen habe, oder der angeblich getäuschten höchsten Staatsbehörde. Daß ich persönlich mich nicht habe täuschen lassen, dürfte ich zureichend damit wahrscheinlich machen können, daß ich in meiner schon im Jahre 1839 erschienenen Schrift über das Unterrichtswesen, S. 304 f., wie bereits oben erwähnt, mich darüber legitimirt habe,

daß ich wohl gewußt, um was es bei einem Studienplan sich handle; und wenn ich in derselben Schrift S. 245, damals mit Bezug auf den Studienplan für Gymnasien, bemerkte: „Individuelle Ueberzeugung mag im Einzelnen manche Abänderung hierin wünschenswerth finden; wie denn in der That jeder Studienplan in dieser Hinsicht von vorn herein auf allgemeine Billigung Verzicht leisten muß; aber ihn um deswillen als ein Product des pädagogischen Überwizes verdammen, oder die Grundfesten des ganzen Gebäudes erschüttert wähen, weil der Ausbau dieser oder jener Partie etwas anders gestaltet seyn könnte, gehört zu den Abgeschmacktheiten, deren Theorie und Praxis sich gleichmäßig zu schämen lernen sollten,“ so folgt daraus, daß ich in keinem Falle für irgend einen Studienplan allgemeine Anerkennung je erwartet habe.

„  
 erschiene  
 mung n  
 soll, de  
 amtlich  
 welche  
 daß er  
 zweckmä  
 friediger  
 aus der  
 hervorzu  
 solchen  
 stimmt.  
 leicht  
 fern er  
 Studie  
 müht i  
 schaft ü  
 senschaft  
 weitert  
 nicht m  
 Studier  
 anderer  
 tem vie  
 und soc  
 gewesen  
 v. Ein

„Mit regem Interesse haben wir den vor kurzem erschienenen Studienplan empfangen, der seiner Bestimmung nach einem fühlbaren Bedürfnisse abhelfen soll, dem nämlich, daß er einmal die Studirenden auf amtlichem Wege in Kenntniß der Anforderungen setzt, welche der Staat an sie machen zu müssen glaubt, und daß er ihnen dann auch die Anleitung giebt, wie sie am zweckmäßigsten dazu gelangen, jene Anforderungen befriedigen zu können.“ — Aus diesen Worten, so wie aus der ganzen Darstellung des Herrn Verfassers scheint hervorzugehen, daß er Hinsichts der Nützlichkeit eines solchen Studienplans mit der Staatsregierung übereinstimmt. Wir glauben auch, daß von dieser Seite nicht leicht Jemand Erhebliches dagegen einwenden wird, sofern er den gegenwärtigen Standpunkt der Universitätsstudien in ernste und allseitige Erwägung zu ziehen bemüht ist. Einerseits nämlich hat das Gebiet der Wissenschaft überhaupt, so wie das der meisten besondern Wissenschaften an Umfang und Gliederung sich so sehr erweitert und vervielfacht, daß die gewöhnliche Tradition nicht mehr hinreicht, der Jugend, welche sich den höhern Studien widmet, angemessene Orientirung zu gewähren; andererseits aber haben die Wissenschaften eine bei weitem vielseitigere und nähere Stellung zum practischen und socialen Leben genommen, als dieses bisher der Fall gewesen, und auch in diesem Bezuge stellt sich somit für

sorglicher Aufmerksamkeit das Bedürfniß dar, durch höhere Anleitung die nothwendig gewordene Rücksicht angemessen zu vermitteln. Dafür wurden denn auch früh schon Stimmen anerkannt denkender, mit dem Universitätsstudienwesen wohl vertrauter Männer laut, welche daran erinnerten: daß, bei dem so sehr erweiterten Gebiete der einzelnen Wissenschaften, es nothwendig sey, nicht bloß die große Eilfertigkeit, womit man in wenigen Jahren den Universitäts-Cursus vollenden zu können glaube, zu beseitigen, wenn Gründlichkeit und Festigkeit in dem Erlernten erstrebt werden solle; sondern daß gleichzeitig für angemessene Studienpläne gesorgt werden müsse; weil, wenn auch bessere Köpfe, die ihren eigenen Pfad zu finden wüßten, solche Wege weiter nicht bedürfen, doch im Ganzen aus dem großen Haufen der Studirenden nur wenige zu den so Begabten gezählt werden können. Der große Haufe wählt allerdings, ohne einen geordneten Studienplan, zwecklos und verkehrt die Vorlesungen, und vermag, vieler Verhältnisse wegen, das zu spät entdeckte **Hysteron Proteron** in den Studien nicht wieder gut zu machen. Dem Jünglinge die nöthige Einsicht zutrauen, um selbst mit Richtigkeit er-messen zu können, welche Ordnung in den Vorlesungen und welche Zahl derselben für sein Studium am zuträglichsten sey; hieße von ihm verlangen, das noch Unbekannte richtig zu beurtheilen. Wir waren immer der Ueberzeugung, daß diejenigen, welche bis zur neuesten Zeit behaupteten, daß der Jüngling selbst zu der Beurtheilung, um die es sich hier handelt, genugsam vorbereitet sey, außerdem aber von denen berathen werde, die für ihn zu sorgen haben, und zu andern Sachverständigen, die er zu Rathe ziehen könne, Vertrauen haben werde,\*) mehr eine Abneigung gegen einen Stu-

\*) Schwarz, Nationalbildung, S. 37.

dienpla  
regel n  
cyclopä  
dienpla  
und lei  
bezugli  
lich ge  
gewöhn  
pflegt.  
Di  
seit me  
festem  
Ueberz  
Frage  
eigentl  
möglich  
der acc  
indem  
versität  
all die  
selbe  
Cyclus  
D  
plans  
baren  
Eude  
hatten  
Jahre  
lians  
achtlid  
jene  
mit N  
nifatio  
"eintret

dienplan ausdrücken, als die Unzweckmäßigkeit der Maßregel nachweisen. Denn eben weil jedes Fach seine encyclopädisch geordnete Lehrfolge hat, überhebt ein Studienplan den Jüngling den Einflüssen der Zufälligkeiten, und leitet ihn auf anerkannt sicherer Bahn; zumal da bezüglich dessen, was durch einen Studienplan vorzüglich geordnet und geregelt werden soll, auf Universitäten gewöhnlich mehr abgerathen als angerathen zu werden pflegt.

Die Großherzogliche höchste Behörde verfolgte schon seit mehreren Jahren dieses Verhältniß mit stillem, aber festem Blicke, und versuchte endlich, nachdem sich ihre Ueberzeugung hinlänglich bestimmt hatte, durch den in Frage gekommenen Plan das Bezügliche, so weit es die eigenthümlichen Umstände im Augenblicke gestatteten, möglichst zu reguliren. Sie nahm hiermit im Gebiete der academischen Studien in der Art nichts Neues vor, indem nicht bloß bereits an verschiedenen deutschen Universitäten ähnliche Regulative bestehen, sondern überall die Universitäts- und Fakultäts-Statuten indirect dieselbe Maßregel in Anwendung bringen, wenn sie den Cyclus der Vorlesungen bestimmen.

Die erste Anregung zur Aufstellung eines Studienplans verdankt die Universität zu Gießen dem unmittelbaren allerhöchsten Befehle des höchstseeligen Großherzogs Ludwig I. Königlicher Hoheit. Allerhöchstdieselben hatten im Jahre 1803, veranlaßt durch die in demselben Jahre erfolgte Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg befohlen, einen gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten, ob und inwieweit jene Organisation auch bei der Landesuniversität Gießen mit Nutzen angewendet werden könne. In jener Organisation war unter Anderm bestimmt:

„Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu beweisen: a) daß

er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiß und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, Naturgeschichte, die allgemeine und Experimentalphysik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte und die vaterländische Geschichte gehört habe. Insbesondere wird gefordert, daß alle diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnisse geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der classischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur der katholischen Universitäten bisher mehr als irgend ein anderer im Wege gestanden hat, zu begünstigen, so soll keiner weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen ins Künftige zugelassen werden, der nicht das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben beweisen kann; b) daß er die besondern Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besondern Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt habe; der künftige Volkslehrer, außer der Philologie, auch die medizinische Anthropologie und Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei.“

„Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen.“

Zu Folge einer allerhöchsten Resolution v. 3. Juli 1805 wurde an demselben Tage der Landesuniversität rescribirt: „Den Antrag mehrerer Universitäts-Mitglieder: diejenigen, so zu einer höhern Fakultät übergehen wollen, einem Examen über ihre philosophischen Kenntnisse zu unterwerfen, halte man für ganz sachgemäß,

indem e  
Fortgan  
mangel  
sey. I  
Art u  
jeder  
Vorsch  
systema  
Kenntn  
Ei  
richtete  
zu ma  
tigte  
täten  
verstä  
die Er  
Deutsch  
als du  
selbst d  
Punkte  
Acader  
genom  
Wurz  
an gr  
große  
wissen  
Mänge  
und C  
Sorgf  
derer  
dienpl  
die L  
nicht  
damal

indem es die Erfahrung bestätige, daß der geringe Fortgang in den höheren Wissenschaften meistens den mangelnden Vorkenntnissen der Studirenden zuzuschreiben sey. Die Commissarien werden daher sowohl über die Art und Weise des Examens, als auch über den bei jeder Fakultät festzusetzenden Lehrplan ihre gutachtlichen Vorschläge einschicken, indem der Mangel planmäßigen systematischen Studirens gar oft dem Fortschreiten in Kenntnissen hinderlich sey.“

Eine für diese Arbeit angeordnete Commission berichtete im Jahre 1807, daß sie brauchbare Vorschläge zu machen sich außer Stand befinde, weil die beabsichtigte Einrichtung eine seither auf katholischen Universitäten bestandene sey, welche für die protestantischen Universitäten bei deren freierer Verfassung nicht passe, und die Erfahrung nicht gelehrt habe, daß die höhere Cultur Deutschlands mehr durch die katholischen Universitäten, als durch die protestantischen befördert worden sey, und selbst die katholischen weltlichen Regierungen in diesem Punkte nicht die katholischen sondern die protestantischen Academieen sich zum Vorbilde bei ihren Organisationen genommen, wie die neuesten Beispiele von Landshut und Würzburg bezeugen. Zugestanden wurde, daß Mangel an gründlichen Vorkenntnissen in den neueren Zeiten ein großes Hinderniß für ein solides Studium der Hauptwissenschaften sey, man glaubte aber daß der Grund in Mängeln der Gymnasien, in welchen classische Literatur und Geschmacksbildung nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt betrieben werde, gelegen sey; als ganz besonderer Grund aber, weshalb vor der Hand kein Studienplan publicirt werden möchte, wurde angeführt, daß die Organisation der Universität den Zeitverhältnissen nicht angepaßt sey, und ein Studienplan, der mit den damaligen Lehrkräften in einem richtigen Verhältnisse

stehe, das öffentliche Bekenntniß ablege, daß die Universität hinter andern zurückstehe. —

Die höchste Staatsbehörde war der Ansicht, daß bei unbefangener Betrachtung die Gründe für einen Studienplan überwiegend seyen, und ließ die sämtlichen Fakultäten auffordern, die bei ihnen bestehenden Mängel und Lücken anzugeben.

Während diese und ähnliche Verfügungen von der höchsten Staatsbehörde erlassen worden waren, erschienen im Jahre 1808 Schriften von Schleiermacher, Tittmann, Villers und Wachler, \*) welche sämtlich in den Literaturzeitungen als zeitgemäße und gründliche Darstellungen und Entwicklungen anerkannt wurden; und hierauf folgte unter dem 1. August 1809 ein Regulativ, dessen Vorschriften theils aus den Statuten der Universität, theils aus den neuesten Vorschlägen der Fakultäten, theils aus den Verordnungen der vorzüglichsten hohen Schulen Deutschlands, theils aus der Natur der Sache selbst und dem Zwecke academischer Prüfungen, und insbesondere auch mit Rücksicht auf die genannten Schriften, zusammengestellt wurden. Darin befanden sich unter andern Bestimmungen über die Gegenstände der Prüfungen in den einzelnen Fachwissenschaften, die Art der Vornahme der Prüfungen, so wie die Anordnung, daß, weil Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte jedem gebildeten

\*) F. Schleiermacher, gelegentl. Gedanken über Universitäten in deutschem Sinne. Berlin 1808. J. A. H. Tittmanni, de rebus academicis epistola. Lips. 1808. Charles Villers, Coup d'oeil sur les Universités et le mode d'instruction publique de l'Allemagne Protestante; en particulier du Royaume de Westphalie. Cassel 1808. L. Wachler, über Universitäten nach Schleiermacher, Villers und Tittmann. Marb. 1808. Früher war schon erschienen: L. Wachler, Aphorismen über die Universitäten und ihr Verhältniß zum Staate. Marburg 1802.

Mensch  
juristische  
seyen,  
machen  
vor se  
Colleg  
diemph  
sch, d  
allgem  
dien u  
gegen  
ganz  
Maß  
gewal  
weder  
in Ue  
in An  
katholi  
testant  
neue  
diese  
mit d  
welch  
fährt  
ein s  
mag,  
ten C  
Wa c  
ware  
Deut  
hier,  
Fran  
te st e  
Wa c

Menschen zu wissen nöthig, diese bei jeder theologischen, juristischen und medizinischen Prüfung zu unterstellen seyen, und darum zwar keinen Prüfungsgegenstand ausmachen, sondern es genügen solle, daß der Examinand vor seiner Prüfung die Zeugnisse über den Besuch dieser Collegien vorlege.

Fragt man, inwiefern die früher gegen einen Studienplan erhobenen Anstände gegründet waren, so zeigt sich, daß man nicht bloß zwei ganz verschiedene Dinge, allgemein wissenschaftliche Vorbereitung zu den Fachstudien und Studienplan mit einander identificirte, und gegen das eine und andere Einwendungen erhob, die ganz unstatthaft waren, sondern auch in den fraglichen Maßregeln Einrichtungen katholischer Universitäten gewährte, welche in der beabsichtigten Weise bis dahin weder bei katholischen noch protestantischen Universitäten in Uebung gewesen, in Würzburg und Landshut zuerst in Anwendung gebracht waren, und wo also nicht von katholischen weltlichen Regierungen Einrichtungen protestantischer Akademien nachgeahmt, sondern eben eine neue Maßregel in Ausführung gebracht wurde. Daß diese Maßregel an und für sich aber nichts in der Art mit dem Katholicismus Zusammenhängendes enthält, welches den protestantischen Geist einer Universität gefährden könnte, geht wohl selbst für denjenigen, der hier ein selbstständiges Urtheil unbefangen nicht zu fällen vermag, zur Genüge daraus hervor, daß die oben erwähnten Schriftsteller, Schleiermacher, Littmann und Wachler, protestantisch theologische Professoren waren, und Billers, der mit ächter Humanität in Deutschlands Interesse, wie schon mehrmals, so wieder hier, die Feder zur Belehrung seiner Landsleute, der Franzosen, ergriff, gerade über Universitäten im protestantischen Deutschland sich verbreitet, so wie Wachler seine Aphorismen im Jahre 1802 mit Bezug

auf die Stiftungsfeier der Universität Wittenberg, einer Lehranstalt, aus deren Schooß die Reformation ausgieng, schrieb, — daß, sage ich, jene Schriftsteller für Universitäten im Wesentlichen jene Maßregeln als zweckmäßig, nothwendig und ausführbar zu begründen suchten, welche bei der Würzburger Organisation leitend gewesen waren. Das Prinzip wird aber in diesen Schriften noch weiter verfolgt. So bemerkt z. B. Schleiermacher in den gelegentlichen Gedanken S. 78: „Es ist gewiß verderblich, daß die Studirenden gleich anfänglich sich können einer Fakultät einverleiben. Alle müssen zuerst seyn und sind auch der Philosophie Besessene; aber Alle sollten eigentlich auch in dem ersten Jahre ihres academischen Aufenthaltes nichts anderes seyn dürfen. Das alte Unwesen, die Knaben in der Wiege für ein gewisses Geschäft zu bestimmen, ist immer noch nicht ausgerottet; denn für das wissenschaftliche Leben ist die gelehrte Schule nur die Wiege. Was für Vorstellungen von seinem künftigen Berufe, von dem Verhältniß desselben zu dem ganzen großen Gebiete der Wissenschaften und des durch sie unmittelbar befruchteten Lebens, kann der angehende Jüngling wohl von dorthier mitbringen? Die allgemeinen Ueberichten, theologische, juristische, mit welchen man die Abgehenden hie und da zu versenden pflegt, sind nur Huldigungen, welche man verkehrter Weise jener Verkehrtheit der voreiligen Bestimmung darbringt, und ein Raub, der schwerlich ungestraft an den Universitäten begangen wird. Gewiß sind die Fälle selten, wo sich eine bestimmte Richtung des Talentess schon auf der Schule offenbart, und mit Recht kann man sagen, daß in jedem Falle nur desto nothwendiger sey, den Jüngling, wenn er für die Wissenschaft gedeihen soll, eine Zeitlang im Allgemeinen derselben aufzuhalten, damit sein allgemeiner Sinn nicht ganz unterdrückt werde von der vorherrschenden Gewalt des besonderen Talentess. Möchte man doch bald dahin

kommen  
Universi  
dürfen,  
allen n  
sicht zu  
währen  
Liebe,  
ihren r  
genieße  
...  
Aphor.  
sich mi  
trächtl  
lich ul  
umstär  
derung  
denselb  
dieser  
Gültigt  
Puncte  
ficatio  
der U  
die z  
überh  
Hülfs  
histori  
dingun  
wissenf  
und m  
segend  
Innern  
wissenf  
zur G  
academ

kommen, die Jünglinge nur zum Studiren überhaupt der Universität zuzuschicken. Wenn sie sich ein Jahr nehmen dürfen, um sich in den Principien festzusetzen und sich von allen wahrhaft wissenschaftlichen Disciplinen eine Uebersicht zu verschaffen: so wird diese Zeit nicht verloren seyn, während derselben wird am sichersten ihre Gesinnung, ihre Liebe, ihr Talent sich entwickeln; sie werden untrüglicher ihren rechten Beruf entdecken, und des großen Vortheils genießen, ihn selbstständig gefunden zu haben?“

Ueber einen Studienplan insbesondere sagt Wachler Aphor. S. 68: „Das Gebiet der Wissenschaften erweitert sich mit jedem Jahrzehnde, oft schon in Einem Jahre beträchtlich. Der academische Senat hat sich also halbjährlich über den, vermöge der eintretenden literarischen Zeitumstände, manchen und zum Theil bedeutenden Veränderungen unterworfenen, Studienplan zu vereinbaren und denselben von der höchsten Behörde sanctioniren zu lassen, dieser Studienplan kann vielleicht für mehrere Jahre seine Gültigkeit behalten, vielleicht aber auch schon in einzelnen Punkten für das folgende halbe Jahr beträchtliche Modificationen erleiden, nimmermehr darf ihm der Character der Unabänderlichkeit gegeben werden: denn wenn gleich die zur wissenschaftlichen Bildung des Geschäftsmannes überhaupt erforderlichen propädeutischen oder Vor- und Hülfskenntnisse, z. B. philosophische, mathematische und historische, sich überall gleich, und fast unter jeder Bedingung unentbehrlich bleiben, so sind dagegen die Hauptwissenschaften der Fakultäten doch vielen sie umgestaltenden und mehrere oder andere Vorbereitungskenntnisse voraussetzenden Abwechslungen unterworfen, wie die neuesten im Innern der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Staatswissenschaft und Kriegskunst vorgegangenen Veränderungen zur Genüge beweisen. Mit Berücksichtigung dieses vom academischen Senate entworfenen und von der höchsten

Behörde bestätigten Studienplanes werden alle halbe Jahre von einem mit den zu solch einem Geschäft erforderlichen Eigenschaften ausgestatteten Lehrer hodegetischen Vorlesungen über allgemeine Wissenschaftskunde gehalten, und der Prorector macht die Ankömmlinge auf diese wohlthätige Einrichtung aufmerksam, setzt ihnen die Absicht und die Vortheile derselben auseinander, und stellt es ihnen anheim, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht. Zugleich würde ein solches stehendes Collegium auf das schöne Band, welches alle Studirende, als solche, umschlingt, aufmerksam machen, ein lebhaftes Studium der allgemeinen Geschichte der Literatur erwecken und die Studirenden in ihren gesellschaftlichen Unterhaltungen einander näher bringen.“

Auch das Hinderniß, welches im Jahre 1807 die Universität in der weniger vollständigen Besetzung der Lehrstellen aufstellte, konnte nicht entscheidend seyn, weil alle Hauptfächer wenigstens damals besetzt waren, auch gelesen wurden. Dagegen lagen andere Gründe vor, welche einem Studienplan in der Ausführung große Hindernisse bereiten konnten. Dahin gehörte hauptsächlich der Mangel eines brauchbaren Collegiengebäudes, und anderer Localitäten, Anatomiegebäude, klinischer Anstalten und Sammlungen, welche seit jener, und vorzüglich in neuerer Zeit, in durchaus zeitgemäßer Weise geschaffen worden sind; sodann angemessene und feste Organisation der übrigen Bildungsanstalten, welche theils als Vorbereitungsanstalten für Universitätsstudien in innerer Harmonie mit der Hochschule stehen müssen, theils als Anstalten sich darstellen, welche nach beendigtem Universitätsstudium, eine nähere Anleitung zum practischen Berufe vermitteln. Auch diese Anstalten und Einrichtungen haben in neuerer Zeit theils ihre Entstehung, theils neue Organisation und nähere Entwicklung erhalten; wohin die Einrichtung eines philologischen Seminars, von Real- und höheren Gewerbschulen,

Semina  
Ausbild  
hört, n  
stellen  
manche  
jetzige  
des hö  
nen Ph  
den He  
Gegenf  
hatte, v  
welche  
Minis  
durch  
geht a  
stät v  
gendes  
" hat, f  
thätig  
die w  
Vorb  
fange  
heit,  
zu be  
der Un  
anvert  
Aust  
tischen  
Gesfin

Seminarien für Theologen, Reorganisation der Gymnasien, Ausbildung des Instituts des Accesses u. dergl. m. gehört, wozu dann auch vollständigere Dotirung der Lehrerstellen an der Universität kam. \*) Nachdem diese und manche andere Vorkehrung getroffen worden, kam das jetzige Ministerium auf die Ausführung des, schon durch des höchstseeligen Großherzogs Königliche Hoheit befohlenen Planes zurück; und nun, nachdem des jetzt dirigirenden Herrn Staatsministers Baron du Thil Excellenz den Gegenstand in allen seinen Theilen in Erwägung gezogen hatte, wurde er mit der Energie zur Ausführung gebracht, welche die stete Begleiterin aller Unternehmungen dieses Ministers ist.

Welche Zwecke die Großherzogliche Staatsregierung durch den Studienplan zunächst zu erreichen beabsichtigte, geht aus einem Rescripte derselben an die Landesuniversität vom Jahre 1836 hervor, welches unter Anderm Folgendes enthält:

„Insofern die Landesuniversität nicht bloß den Zweck hat, für die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft thätig zu seyn, sondern zugleich den, als Staatsinstitut die wissenschaftliche Bildung der Jugend, nach vollendeter Vorbereitung durch die gelehrten Schulen, im ganzen Umfange und bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit, zu bewirken und deren Sittlichkeit und Religiosität zu befördern, muß es als Aufgabe sämmtlicher Lehrer der Universität angesehen werden, daß sie die, ihrer Pflege anvertrauten Jünglinge zu einer Stufe sittlich religiöser Ausbildung, zu dem Grade des theoretischen und praktischen Wissens führen, und in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen befestigen, welche allein zum

\*) Darüber bitte ich meine Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen zu vergleichen, so wie die bezüglichen, hauptsächlich aus dem Jahre 1832 herrührenden Organisationsedicte. Die Sache ist übrigens notorisch.

Eintritt in den Staats- und Kirchendienst, so wie in jeden Beruf befähigen, wozu höhere wissenschaftliche und sittliche Bildung erforderlich ist. Wenn der Universität nach dem einen Zwecke auch völlige Lehrfreiheit gebührt und stets erhalten werden muß, insoweit diese auf rein wissenschaftlichem Gebiete stattfinden kann, und sich mit der nothwendigen Bestimmtheit der Gesamtorganisation der Anstalt selbst verträgt; so folgt doch gerade hieraus, daß in Bezug auf den andern Zweck der Universität die nothwendige Ueberzeugung, daß sie in der That eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzschule in der angedeuteten Weise gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchendiener sey, nur dann als gegründet angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß für die Vollständigkeit des Unterrichts in allen Gegenständen des Staats- und Kirchendienstes in der Art gesorgt ist, daß bezüglich jeder Fachwissenschaft der sich ihr widmende Jüngling in drei vollen aufeinander folgenden Jahren — denn dieser Zeitraum muß als der regelmäßige festgehalten werden — Gelegenheit findet, die wesentlichen Vorlesungen nach ihrer zweckmäßigen Folge und gegenseitigen Beziehung zu hören. Diese Nachweisung ist aber wieder dadurch bedingt, daß festgesetzt wird, welche Vorlesungen als allgemeine zu den einzelnen Fachwissenschaften in Beziehung stehen, und welche propädeutische und welche Vorlesungen über specielle Disciplinen der einzelnen Fachwissenschaften nothwendig und wesentlich gehalten und resp. gehört werden müssen. Der auf diese Grundlagen gebaute Studienplan giebt alsdann nicht bloß ein klares Bild über die Anforderungen an wissenschaftlich gebildete Staats- und Kirchendiener, sondern dient zugleich zur Bestimmung der erforderlichen Lehrkräfte, und den Studirenden zum Leitfaden, in welcher Ordnung und in welchem Zusammenhange sie die academischen Vorträge zu benutzen haben. So weit wir auch davon entfernt sind, die Lehrfreiheit in dem ange-

deuteten  
die sich  
Univer  
liche N  
es aber  
über si  
zum B  
dienste  
dung i  
Bürgsch  
wissen  
all die  
Frage  
oder  
reifflic  
sichtlich  
bloßes  
zu we  
Rücksi  
lich ge  
Studie  
die h  
Probi  
insbe  
haupte  
sonder  
stellun  
rechne  
eine  
nachg  
Cursu  
Lehre  
Refer  
sicht,  
und

deuteten Umfange zu beschränken, oder diejenigen Jünglinge, die sich bloß zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbildung den Universitätsstudien widmen, einen Lehrplan als unabänderliche Norm vorschreiben zu wollen, so wenig können wir es aber auch mit unsern Pflichten vereinigen, nicht darüber strenge zu wachen, daß diejenigen Jünglinge, welche zum Zwecke der Vorbereitung zum Staats- oder Kirchendienste die Universität beziehen, die wissenschaftliche Bildung in einer Weise zu erlangen streben, die möglichste Bürgschaft dafür leistet, daß sie jenen erforderlichen Grad wissenschaftlicher Befähigung erstrebt haben, der nicht überall durch Prüfungen ermittelt werden kann. Selbst die Frage: ob und welche Vorlesungen Aspiranten zum Staats- oder Kirchendienste gehört haben müssen, verdient einer reiflichen Erwägung, wenn sich nachweisen läßt, daß rücksichtlich einzelner Disciplinen der mündliche Vortrag durch bloßes Privatstudium niemals ganz und befriedigend ersetzt zu werden vermag. Nur ein nach den oben angedeuteten Rücksichten geordneter Studienplan macht einen wissenschaftlich geordneten, auch durch die Wahl der Stunden den Studienplan selbst nicht indirekt vereitelnden Catalog für die halbjährigen Vorlesungen möglich, und dient zum Probierstein, ob die Universität überhaupt und jede Fakultät insbesondere, für die Vollständigkeit des Unterrichts überhaupt, und beziehungsweise in den Gegenständen des besondern Gebiets, gehörig gesorgt hat; so wie durch Feststellung des, auf das Bedürfniß des Studienplans berechneten, Lehrpersonals, sich die Universität und resp. eine Fakultät außer Verantwortlichkeit setzen kann, wenn nachgewiesen wird, daß einzelne Fächer in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer bestritten werden konnten. Bei Erlassung unseres Rescripts v. 15. Jan. 1836 war es übrigens unsere Absicht, die Ausarbeitung des Studienplans der Universität und den einzelnen Fakultäten, in ihrer Eigenschaft als

integrirenden Theilen der Universität, nicht in der als Prüfungs-Comissionen zu übertragen, und wenn wir darin der Commission für die Prüfung der Cameralisten besonders erwähnten, so geschah es, weil es sich um Disciplinen handelt, für die man bekanntlich in neuerer Zeit wohl eigene Abtheilungen (Fakultäten) der Universitäten geschaffen hat, und jene Commission ihrer Bestimmung nach bei den Eigenthümlichkeiten jener Disciplinen, und am meisten geeignet scheint, die erforderlichen Anträge zu stellen. Da nun der zu entwerfende Studienplan schon seines Zweckes wegen vollständig und umfassend aufgestellt werden soll, so kann das Studium des Philologen und derjenigen, die sich für ein Realschullehreramt vorbereiten wollen, nicht unberücksichtigt bleiben; und es dürfte bloße Sache der Form seyn, ob diejenigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche zugleich Mitglieder der Commission für die Prüfung der Gymnasiallehrer-Candidaten sind, in der letzten oder ersten Eigenschaft, das Erforderliche vorbereiten und Anträge stellen. Wir haben es der Würde der Universität nicht angemessen, aber auch bei dem Vertrauen, welches wir in die Einsicht ihrer Mitglieder setzen, nicht für nothwendig gehalten, durch andere Behörden ermitteln zu lassen, welche Einrichtungen an der Universität zu treffen seyen, um den Anforderungen, welche mit Rücksicht auf ihren Zweck an sie zu machen sind, vollkommen zu entsprechen, und wir hegen die Erwartung, daß Sie diesem Gegenstande, der Ordnung in der Eintheilung und Erfolg in der Benutzung der Zeit der Studirenden so wesentlich bedingt, und ganz besonders geeignet ist, das Vertrauen, welches unsere vaterländische Hochschule zu erhalten wußte, immermehr zu befestigen, Ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und für möglichst schleunige Vorlage ihrer Anträge sorgen werden.“

du Thil.

Es  
behörde  
und da  
und de  
nicht i  
anerkan  
die G

\*) Se

ler

wär

R. 5

Un

fiti

Ze

18

Un

d.

183

der

Uni

Ze

Da

we

H

üb

H

de

de

14

Pu

ger

Un

üb

18

tu

m

18

3

6

Es dürfte aus dieser Eröffnung der obersten Staatsbehörde zur Genüge hervorgehen: daß sie die Bedeutung und das Verhältniß der Universität zur Wissenschaft und den Bedürfnissen des Staats- und Kirchendienstes nicht übersehen, sondern sehr bestimmt ausgedrückt und anerkannt hat.\*) Man sieht daraus aber auch, daß die Großherzogliche höchste Behörde wohl ohne allen

\*) Seit der Schrift von Wachler, F. Schleiermacher, Willems, und Tittmann, ist über Universitäten nach ihrer gegenwärtigen Gestaltung Mancherlei geschrieben. — M. s. z. B. R. M. G. Fabritius, über den herrschenden Unfug auf deutsch. Universitäten. Mainz 1822. Die Reform der deutschen Universitäten. Konstanz 1833. v. Savigny in Ramke's hist. polit. Zeitschrift. I. S. 569. f. und in der Allgem. Zeit. v. 14. Juli 1833. ff. v. Froiep, über das Eigenthümliche der deutschen Universitäten. Weimar 1833. D. G. A., über einige Gebrechen d. deutsch. Universitäten, mit bes. Rücksicht auf Leipzig. Leipz. 1833. J. F. Th. Wohlfarth, über Wesen und Bestimmung der Universitäten. Eisenbach 1833. Pölig, Haben Messen und Universitäten als Institute u. Formen d. Mittelalters, in unserer Zeit sich überlebt? in dessen Jahrbüchern der Geschichte. 1834, Januar. Scheidler, über Reform des deutschen Universitätenwesens in Bran's Minerva. Jena. Januar, Februar. 1834. Huber, einige Zweifel u. Bemerkungen gegen einige Ansichten über die deutschen Universitäten, deren Verfall und Reform. Hamb. 1834. Ringseis, über den revolutionären Geist auf d. deutschen Universitäten. München 1834. Ueber die Reform d. deutschen Universitäten in den Blättern für literar. Unterhaltung. 14. März 1834. Nr. 73. f. Sendschreiben eines teutschen Publicisten an einen teutschen Diplomaten über die großen Fragen des Tages am Minister-Congreß. Zweites Sendschreiben. Universitäten und Mittelschulen. Stuttgart 1834. Schön, über das östreich. Universitätenwesen in Pölig Jahrbüchern. 1834, März. Schauberg, politische Betrachtungen über Stiftung einer Hochschule zu Zürich. Zürich 1834. Achert, Pro memoria für den deutschen Ministercongreß in Wien. Freiburg 1834. G. D. Marbach, Universitäten und Hochschulen im auf Intelligenz sich gründenden Staate. Leipz. 1834. F. G. G. Schwarz, unsere Nationalbildung. Leipzig 1834. S. 33. f.

Vorgang zu der Maßregel sich bestimmt gefühlt haben würde, weil ihr dieselbe aus den vorhin erwähnten Ursachen als eine von den Umständen gebotene erscheinen konnte.

Dürfte nun von der weiteren Untersuchung der Frage über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines academischen Studienplans an und für sich abgesehen werden können; so würde sich die Betrachtung wohl ganz eigentlich auf die Art und Weise der besondern Ausführung hinwenden müssen. Hier ist es denn auch, wo wir dem Herrn Verfasser näher begegnen. Bevor wir aber einzelnen Ausstellungen und Bedenken desselben uns zukehren, scheint es zweckmäßig, über das in der Sache befolgte Prinzip die nöthige Erwägung anzustellen. Hier ist nun vor Allem zu beachten, daß es nicht in der Absicht der höchsten Staatsbehörde liegen konnte, in abstracter Weise und schlecht hin von oben herab, ein so vielseitiges,

---

F. A. W. Diesterweg, über das Verderben auf den deutschen Universitäten. Offen 1836. E. Pügge, über die deutsch. Universitäten. (Beleuchtung der Schrift Diesterwegs). Bonn 1836. H. Leo, Herr Dr. Diesterweg und die deutschen Universitäten. Leipz. 1836. Hierher gehören auch die Schriften v. F. Thiersch, über den Zustand der Universität Tübingen. Stuttg. u. Tüb. 1830. Desselben, über den gegenwärtigen Zustand d. öffentlichen Unterrichts. 3 Thle. Stuttg. u. Tüb. 1838, womit aber besonders zu vergleichen ist: F. Schmittenner, über das Cultur- und Schulwesen. I. Die Culturverfassung von Nassau, Hessen und Rheinpreußen, gerechtfertigt gegen die Verläumdungen des Hofraths Thiersch in München. Gießen 1839. J. L. B. Linde, Uebersicht d. gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen, besonders seit d. J. 1829, nebst gelegentlichen Bemerkungen über die neueste Beurtheilung desselben durch den Hofrath Thiersch in München. Gießen 1839. — Schon nach der Reichhaltigkeit der Literatur steht eine große Verschiedenheit der Ansichten über viele wesentliche Einrichtungen zu erwarten, daher allein schon die Schwierigkeit, Einrichtungen zu treffen, die auf ungetheilten Beifall rechnen dürfen.

und in  
Verhält  
Bett zu  
germaß  
müßten  
dern z  
compet  
gehört  
fort fan  
die Ueb  
academ  
Anford  
nach d  
entspr  
lage d  
Verfah  
seitige  
indem  
damit z  
Nchtung  
aber ge  
und M  
stellen  
boten  
aufzuf  
bestimm  
keinesw  
lität  
das R  
der Fe  
rungen  
vorzun  
neten z  
daß de  
hat, w  
v. 21

und in so mancherlei Eigenthümlichkeiten sich darstellendes Verhältniß zu reguliren, und damit, wie ein Prokrustas-Bett zu fertigen, in welches Alles, was sich nur einigermaßen ähnlich sieht, gebracht werden soll; vielmehr mußten, da es nicht eben bloß auf administrative, sondern zugleich auf wissenschaftliche Zwecke ankam, die competenten akademischen Behörden mit ihren Gutachten gehört werden; und die höchste Behörde durfte hier sofort kaum mit leiser Hand ändernd eingreifen, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Anträge der academischen Behörden im Wesentlichen den zeitgemäßen Anforderungen an die Wissenschaft und das Leben, auch nach den speciellen Bezügen der inländischen Verhältnisse, entsprechen. Diese Ueberzeugung war wirklich die Grundlage des ausgeführten neuen Baues. Ein gegentheiliges Verfahren würde, und wohl nicht mit Unrecht, mehrseitige Anfechtung erfahren haben. Die Staatsregierung, indem sie den eingeschlagenen Weg verfolgte, erlangte damit Zweierlei, einmal gab sie den Beweis ihrer offenen Achtung für die Rechte der Wissenschaft selbst, weiter aber gestattete sie die Möglichkeit, daß das etwa Einseitige und Mangelhafte sich um so leichter und bestimmter hervorstellen machte, und ihr sodann passende Gelegenheit geboten wurde, das Verhältniß mit größerer Sicherheit aufzufassen und später durch entschiedenere Normen zu bestimmen. Der vorliegende Studienplan sollte daher keineswegs aus dem Gesichtspunkte absoluter Idealität entworfen werden, sondern für's Erste nur als das Resultat eines analytischen Aufbaues gelten, um in der Folge auf dem Grunde angemessener positiver Erfahrungen einen mehr ideel und synthetisch entworfenen Umbau vorzunehmen. Wir gestehen gern, daß auf dem bezeichneten Wege Mißstände nicht zu vermeiden waren, und daß der Herr Verfasser Einiges in der Hinsicht angedeutet hat, was das Gepräge des Mangels an sich tragen mag;

allein daß sich darauf sofort die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit des Planes in seiner gegenwärtigen Gestalt, oder gar davon, daß der Studienplan in mehreren Beziehungen nachtheiligen Einfluß äußern werde, feststellen lasse, will uns um so weniger einleuchten, je unhaltbarer die meisten Einwendungen, welche der Herr Verfasser macht, bei näherer Ansicht erscheinen. Als ganz unpassend und unmotivirt aber müssen wir die Insinuation, daß die höchste Staatsbehörde in ihrem Vertrauen, welches sie bei der Bildung des Entwurfs Einzelnen geschenkt, wohl getäuscht worden sey, ablehnen. Zuwörderst ist es überhaupt eine falsche Voraussetzung, daß Einzelne bei diesem Geschäfte hauptsächlich mitwirkend gewesen, da, wie bereits angedeutet worden, es ganz eigentlich die academischen Collegien sind, deren Gutachten die Basis des Planes bilden. Dann scheint es uns an und für sich höchst gewagt, durch derlei Behauptungen die zu Rathe gezogenen, in der Sache vorzugsweise competenten Behörden hervorzuziehen. Endlich hätte auch bedacht werden sollen, daß dadurch bei der höchsten Behörde selbst indirect Mangel an hinlänglicher Umsicht und Aufmerksamkeit unterstellt wird, wozu man sich, mit dem Wirkungskreise derselben nur in einiger bedeutsamer Beziehung stehend, ohne die wichtigsten Gründe und die sichersten Prämissen nicht entschließen sollte. Wir haben dafür gehalten, daß jeder, der das Verhältniß eines wissenschaftlichen Vereins zum Staate in der wahren Bedeutung unbefangen auffaßt, und mit einem Gegenstande, wie der vorliegende hinlänglich bekannt ist, der Staatsregierung es Dank wissen wird, daß sie für's Erste lieber die Anträge der verschiedenen Stellen ihrem wesentlichen Inhalte nach zusammenreihen, als positiv selbst normirend, eingreifen wollte. Und wenn die höchste Staatsbehörde, um weiter zu gehen, erst Erfahrungen zu sammeln beabsichtigt, so ist auch diese Handlungsweise keineswegs geeignet, den

selbststä  
denn a  
hat es  
weil d  
Masse  
ressen  
sich be  
U  
denken  
nur die  
treffen,  
der B  
compe  
wiß a  
uns se  
nicht e  
folgen  
als mi  
U  
so neh  
Herr L  
„Wir  
giebt,  
wenig  
die S  
verlan  
es ein  
erlang  
den.  
Prüfu  
bestim  
gehört  
Wider  
z. B.  
Fall i

selbstständigen Werth einer Wissenschaft zu beeinträchtigen, denn auch die Wissenschaft liebt Erfahrungen, und man hat es doch wohl niemals bezweifelt, daß eben darum, weil die Wissenschaft und wissenschaftliche Vereine die Masse der Erkenntnisse vergrößere, der Staat seine Interessen am besten wahrnimmt, wenn er sie möglichst frei sich bewegen läßt.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen kritischen Bedenken des Herrn Verfassers, so wollen wir vorzüglich nur diejenigen berücksichtigen, welche das Allgemeinere betreffen, indem wir die Ueberzeugung hegen, daß wir in der Würdigung der rein speciellen Einwendungen den competenten Fachrichtern nicht vorgreifen dürfen; aber gewiß auch, vorzugreifen nicht nöthig haben, denn es sollte uns sehr wundern, wenn die Betheiligten die Gelegenheit nicht ergreifen sollten, die Aufklärungen und Erörterungen folgen zu lassen, wozu ihnen eben so gut Veranlassung als mir gegeben ist.

Um mit dem anzufangen, womit der Herr Verfasser endet, so nehmen wir zunächst eine Bemerkung auf, welche der Herr Verfasser auf Seite 73 in folgenden Worten ausspricht: „Wir hätten theilweise mehr verlangt als er (der Plan) giebt, namentlich wenn er als Rathgeber spricht, und weniger, wenn als Vorschrift. Die Staatsregierung giebt die Kenntnisse an, welche sie demnächst von einem jeden verlangt, der in den Staatsdienst treten will; ihr muß es einerlei seyn, ob, um die erforderliche Befähigung zu erlangen, einige Collegien mehr oder weniger gehört werden. Aus deren Besuch eine Bedingung der Zulassung zur Prüfung zu machen, ohne zugleich vorzuschreiben, daß eine bestimmte Vorlesung auch bei einem bestimmten Dozenten gehört werden müsse, erscheint im gewissen Grade als Widerspruch. Wenn vier academische Lehrer, wie es z. B. in diesem Semester auf der Landesuniversität der Fall ist, zu gleicher Zeit Logik lesen, der eine etwa nach

Kantischer, der andere nach Hegelischer Philosophie u. s. w. welche unter ihnen ist dann die vom Staate anerkannte? Das ist eine Frage, die nach Umständen dem Staate gar nicht gleichgültig seyn kann.“ Wenn man sich entschließt, über eine Regierungsmaßregel, die den wissenschaftlichen Kreis betrifft, kritische Bemerkungen abzugeben, so ist vor Allem nöthig, sich über die eigenthümliche Beschaffenheit der Sache, ihren Zweck und ihre wesentlichen Bezüge deutlichere Begriffe zu bilden und dadurch sich über die Ansichten gewöhnlicher Beurtheiler zu stellen. Wo es an solcher Orientirung über das wahre Sachverhältniß fehlt, entsteht Verwirrung der Begriffe, und die Einseitigkeit der Auffassung ist davon die nächste Folge. Statt den Standpunkt wahrhaft freier Betrachtung einzunehmen, was doch einer Staatsregierung gegenüber unter allen Umständen nothwendig ist, geräth man sonst in die Mitte gewisser beschränkter Tagesmeinungen, und setzt sich leicht der Gefahr aus, Ansichten auszusprechen, die eben so rasch wieder aufgegeben werden müssen, als sie einseitig und befangen gewonnen sind. Daß die Regierung, wenn sie sich zu einem Studienplane entschloß, sich mehr an Vorschriften als an das Rathgeben halten mußte, folgt aus ihrer Stellung. Sie würde statt eines Regulativs, worauf es ihr doch immer zunächst ankam, ein schwankendes Verhältniß nur indirect bestätigt haben. Wer da weiß, wie wenig ein bloßer Rath befolgt zu werden pflegt, wie vielseitig die Jugend den ableitenden Einflüssen zugänglich ist, und wie gern sie sich Traditionen in Absicht auf ihre Studienweise überläßt, der wird auf solche officielle Rathschläge nicht viel geben, am wenigsten aber der höchsten Behörde zumuthen, daß sie sich bei ihren Maßregeln auf Bestimmungen vorzugsweise einlasse, von denen sie voraussetzen muß, daß sie der Zufälligkeit anheimgegeben sind. Auch würde sie bei der geforderten Tendenz eine eigentlich

buchähn  
wenn s  
andente  
der S  
in die  
wäre.  
stark v  
de au,  
Anwen  
academ  
Was t  
spreche  
theilw  
würde  
der i  
liegt.  
gegeben  
Stand  
wirklic  
dürfnis  
ten, i  
rechtf  
soll,  
in de  
gültig  
einige  
Verfa  
Vorau  
daß d  
pract  
liche  
zu er  
überh  
achte

buchähnliche Abhandlung haben liefern müssen, namentlich wenn sie gethan was der Verfasser S. 74 desfalls näher andeutet, indem er sagt: „ein großes Verdienst hätte sich der Studienplan erwerben können, wenn er ein wenig in die speciellen Methoden des Studiums eingegangen wäre.“ Sie würde statt eines Normativs etwa eine neue stark vermehrte Ausgabe des berühmten Werks von *Pocco, de augmentis et dignitate scientiarum*, allenfalls mit Anwendung auf unsere Zeit, haben ausarbeiten und der academischen Jugend officiell in die Hände geben müssen. Was die Staatsregierung in der Form des Rathes aussprechen konnte, hat sie gethan, nämlich die Folge und Vertheilung des semestralen Besuchs der Vorlesungen. Hier würde die Vorschrift schulmäßiger Zwang gewesen seyn, welcher in keinerlei Weise in den Absichten der höchsten Behörde liegt. Sollten aber, wie es geschehen mußte, Vorschriften gegeben werden, so war das erste Erforderniß, daß sie dem Stande der Sache, dem Verhältnisse der Wissenschaft zum wirklichen Leben, endlich dem vielseitig erweiterten Bedürfniskreise der Gegenwart einigermaßen entsprechen müßten, und womit könnte es die Staatsregierung am Ende rechtfertigen, wenn sie einerseits die Kenntnisse angeben soll, welche sie demnächst von einem jeden verlangt, der in den Staatsdienst treten will, andrerseits aber gleichgültig zusehen wollte, ob zur erforderlichen Befähigung einige Collegien mehr oder weniger gehört würden? Der Verfasser könnte Recht haben, wenn man eine zweifache Voraussetzung gelten lassen wollte, einmal nämlich die, daß der größte Theil der Studirenden bei der Menge der practischen Anforderungen wirklich von selbst die hinlängliche Befähigung ohne das Hören bestimmter Collegien zu erwerben Gelegenheit und Lust genug hätte, dann, daß überhaupt gar keine besondere Studienvorschrift nöthig erachtet werde, welches Letztere doch der Verfasser selbst

nicht behaupten mag.\*) Am wenigsten vermögen wir aber der logischen Schlußfolgerung beizustimmen, daß, wenn aus dem Besuche einer Vorlesung eine Bedingung der Zulassung zur Prüfung gemacht werde, auch zugleich vorzuschreiben sey, daß eine bestimmte Vorlesung auch bei einem bestimmten Docenten gehört werden müsse, widrigenfalls in gewissem Grade ein Widerspruch entstehe? —

\*) Wenn man betrachtet, mit welchem Sinne die Jünglinge der Mehrzahl nach die Universität beziehen, so ergiebt sich, daß wie die Verhältnisse nun einmal sind, ein Studienplan selbst eben so sehr im Interesse der Wissenschaft als des Staatsdienstes Nutzen schafft. Man gehe nur von der gewiß wahren Darstellung bei Marbach aus, welcher sagt: „Nachdem die Jünglinge die gelehrte Schule gehörig vorbereitet verlassen haben, beziehen sie die Universität. Jene gehörige Vorbereitung besteht aber darin, daß sie die alten Sprachen, Griechisch und Lateinisch, die künftigen Theologen auch Hebräisch mit ziemlicher Fertigkeit erlernt haben, die alte Geschichte thatsächlich inne haben, fast allgemein nur sehr wenig Mathematik, die deutsche Sprache orthographisch und stylistisch richtig schreiben können. Ein Schüler, der diese Kenntnisse hat, ist gehörig vorbereitet, und unter Hunderten, welche die Universität beziehen, werden achtzig seyn, welche soviel, nicht mehr und nicht weniger gelernt haben. Auf Alter wird keine Rücksicht genommen. Von der eigentlichen Wissenschaft haben Alle, mit wenigen Ausnahmen, wenn sie die Universität beziehen, keine Ahnung, können also nicht mit dem Zwecke hinkommen, die Wissenschaft um der Wissenschaft willen zu studiren, sondern sie kommen, was an sich ganz lobenswerth ist, um sich die Befähigung zu einer Anstellung als Staatsbeamter zu erwerben. Aus diesem Zwecke, mit dem die studirenden Jünglinge die Universität beziehen, und aus dem Grade ihrer Vorbereitung, mit dem sie dahin kommen, ergiebt sich nun aber nothwendig das Streben: sich vor allem diejenigen Kenntnisse zu eigen zu machen, welche sie in ihrem künftigen Berufe brauchen, und da sie nicht eher um eine Anstellung anhalten können, bis sie ein gewisses Examen bestanden haben, diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die im Examen verlangt werden.

Wir si  
obigen  
aufzufe  
N  
religio  
darf e  
sophis  
werde  
tenbef  
ruhige  
arges  
würde  
deren  
Frag  
führ  
zubeu  
den  
Logik  
beglei  
die v  
nach  
kömme  
geste  
relig  
gen  
von  
den  
corre  
derse  
schre  
Her  
Wiss  
es  
als  
schei

Wir sind nicht vermögend diesen Widerspruch in dem obigen Verhältnisse, auch nur in einem gewissen Grade aufzufinden.

Man soll wissenschaftliche Studien auch nicht an religiös-dogmatische Ueberzeugungen knüpfen, und darf auch nicht meinen, es gehöre ein bestimmtes philosophisches System dazu, um etwa ein tüchtiger Arzt zu werden. Sollte aber Jemand die verschiedene Docentenbefähigung im Auge haben, so darf er sich wohl beruhigen, da die Staatsregierung sich schwerlich ein so arges Dementi geben dürfte, als darin sich characterisiren würde, wenn sie Subjecte zu öffentlichen Docenten machte, deren Docentenqualifikation sie andererseits officiell in Frage stellen wollte, ohne zugleich Maßregeln in Ausführung zu bringen, die geeignet sind, Nachtheilen vorzubeugen. Wenn wir nun vollends das Beispiel von den vier philosophischen Docenten, die zu gleicher Zeit Logik lesen, vorgeführt sehen und zwar von der Frage begleitet, welche unter ihren verschiedenen Philosophien die vom Staate anerkannte sey, welche Frage nach Umständen dem Staate gar nicht gleichgültig seyn könne; so würde ich, wenn die Frage von anderer Seite gestellt wäre, vermuthen: es sey entweder an eine Staatsreligion oder an eine Staatsphilosophie gedacht. Uebrigens können wir versichern, daß die höchste Behörde von der Philosophie und ihrem wahren Verhältnisse zu den Interessen des Staats einen viel zu richtigen und correcten Begriff hat, als daß sie jemals die Richtungen derselben unter, die Wissenschaft selbst gefährdende, Beschränkungen setzen möchte. Allein die ganze Schrift des Herrn Verf. mit seiner eigenthümlichen Ansicht von der Wissenschaft kann leicht zu der Auffassung führen, daß es ihm dabei weniger auf eine freie Menschenbildung, als auf eine durchaus reale Brauchbarkeit anzukommen scheine. Man vergleiche nur, wie er die allgemeinen

Collegien überhaupt und namentlich die philosophischen in ihrem Verhältnisse zu den positiven Studien darstellt. Immer ist es das ganz beschränkte Verhältniß eines bestimmten nuzanwendlichen Bezugs, z. B. Psychologie ist von dem Theologen etwa zu hören wegen ihres Bezugs zur theologischen Moral, von dem Juristen wegen des Criminalrechts, von dem Mediciner wegen der Psychiatrie (S. 31). Wir bekennen offen, daß uns die Ueberzeugung bewohnt, daß die Wissenschaften überhaupt und namentlich die allgemein-philosophischen für den Menschen noch etwas Höheres bedeuten können, als das bloße Nüzlichkeitsinteresse, so sehr wir dieses bei ihrem Studium zugleich und bei den positiven Wissenschaften vorzugsweise in seiner Geltung anerkennen und deshalb auch der Staatsregierung Recht und Pflicht zusprechen müssen, bei der normativen Regulirung der Studien das positive Moment der Brauchbarkeit in den Fachwissenschaften besonders zu berücksichtigen.

Wenn der Herr Verf. S. 74 weiter bemerkt, daß für den, der sich gründlich bilden will, Selbststudium immer die Hauptsache ist; so geben wir ihm darin vollkommen Recht. Wenn er aber hinzusetzt, daß dafür wenige Collegien als Anleitung hinreichen, indem der Studirende im Uebrigen seinen Weg selbst zu machen wisse; so können wir dieses nur unter großer Beschränkung zugehen. Allerdings wird es bei Manchem hinreichen, wenn er nur Andeutungen erhält, allein der bei Weitem größere Theil kann sich ohne eine umfassendere Einführung in das Material der Wissenschaft nicht orientiren. Nur erst, nachdem eine vielseitigere und nähere Bekanntschaft mit dem Inhalte erworben worden, fühlen sich Viele aufgefordert und hinlänglich vorgeübt, selbstständige Erweiterungen und angemessene Ergänzungen anzustreben. Uebrigens geben wir gern zu, daß ein unverständiges Ueberhäufen mit Vorlesungen oft genug zu

Verwirr  
Studien  
aufgefü  
schreibt  
gelten  
sucht.  
freilich  
allein  
doch m  
chen v  
im AU  
wenn  
einige  
sezun  
dem e  
wir d  
dingt  
Gegen  
auch v  
sichere  
ausda  
verwe  
daran  
schrit  
das  
soll.  
kein  
wollen  
ein w  
sonde  
Ande  
merke  
bedien  
sicher  
Wahr

Verwirrung und Erschlaffung führen mag. Allein der Studienplan hat eben dadurch, daß er nicht alle in ihm aufgeführten Collegien als nothwendig zu hörende vorschreibt, sondern einen großen Theil als bloß facultativ gelten läßt, die mögliche Ueberladung zu vermeiden gesucht. Das ängstliche Einlernen der Collegienhefte kann freilich (und auch das gestehen wir gern zu) für sich allein der wissenschaftlichen Ausbildung nicht genügen, doch möchten wir eben so wenig ein zu frühes Vergleichen von allerlei Büchern als Regel empfehlen, da es im Allgemeinen besser ist, daß der Studirende erst dann, wenn er durch die Vorlesungen mit dem Gegenstande einigermaßen Bekanntschaft gemacht und die Voraussetzungen eines möglichen Sachurtheils erlangt hat, zu dem erweiterten Bücherstudium übergeht. Daher können wir denn auch dem Herrn Verf. selbst darin nicht unbedingt beistimmen, wenn er sagt: „daß, über irgend einen Gegenstand zu gleicher Zeit mehrere Bücher, wären es auch nicht einmal die vorzüglichsten, gelesen, eine weit sicherere und umsichtigere Kenntniß verschaffe, als selbst ausdauernder Fleiß, der aber nur auf Ein Collegienheft verwendet wird.“ Es kommt nach unserer Ansicht sehr darauf an, daß in diesem Bezug der Anfang und Fortschritt in einem Studium wohl zu unterscheiden sey, wenn das simultane Lesen vieler Bücher empfohlen werden soll. Daß bei Einzelnen durch zu frühe Bücherlectüre kein Nachtheil, vielleicht selbst Vortheil entstehen möge, wollen wir nicht in Abrede stellen; allein auch hier hat ein normirender allgemeiner Plan nicht die Ausnahmen, sondern die Regel im Auge zu behalten. Auch ist von Andern längst gesagt, daß dem Studirenden das Bemerkten und Ablernen der Methode, deren sich die Lehrer bedienen, die größte Unterstützung gewährt, um auf die sicherste und leichteste Weise wichtige wissenschaftliche Wahrheiten aufzufinden und festzustellen. Und besonders

sichert der mündliche Unterricht, dieß ist sein größter Gewinn, gegen Einseitigkeit der Vorstellungsweise und Denkart und gegen das blinde Vertrauen auf einen Führer, gegen das slavische Bilden nach einem Muster, welches der Autodidakt nicht wohl vermeiden kann. Auch die rauhe und steifsinrige Originalität, so wie der übermüthige Dünkel und die Beschränktheit des Gesichtspunkts, aus welchem einzelne Theile des menschlichen Wissens angesehen werden, sind warnende Erfahrungen, welche an den Autodidakten häufig gemacht werden. Zweckmäßige Beschaffenheit des mündlichen Unterrichts und gehörige Folge der Vorlesungen bewahrt am sichersten vor seichter Oberflächlichkeit und unstem Herumflattern von einem Gegenstande zum andern, erhält den Blick freier, die Erkenntniß gehaltreicher und vollständiger, und die literarische Selbstthätigkeit geregelter und fruchtbarer.

Schließlich (S. 75) äußert sich der Herr Verf. noch in folgenden Worten: „Wir vertheidigen eine gewisse Freiheit im Studiren, die nicht an zu strenge Normen gebunden ist. Der Studienplan sucht sich zwar den Anschein zu geben, daß er gleichfalls eine solche Freiheit begünstige, nur Rath ertheilen wolle; aber er spricht sich hiergegen in einzelnen Studienplanen wieder viel zu bestimmt aus, und würde, hätte er es wirklich so mit der Studienfreiheit gemeint, wohl füglich das ganze Gebäude seiner vier Abtheilungen haben entbehren können.“ In der That sagt diese Phrase eigentlich weiter nichts, als daß der ganze Plan, überhaupt ein jeder Studienplan eigentlich unnütz sey. Der Verf. hätte dieses offener und kürzer aussprechen können, freilich würde er dann auch mit sich selbst in offeneren Widerspruch gerathen seyn, indem er, wie wir gleich Eingangs gehört haben, einen solchen Plan an und für sich als ein fühlbares Bedürfniß anerkannt; und wir haben sonach auch gute

Gründe  
Zweckm  
die erst  
D  
nem C  
derm  
der B  
in Abj  
Studiu  
unser J  
liche B  
Berthe  
für di  
darf e  
nicht  
bloß fi  
Kirche  
aber f  
dem B  
tern v  
somit  
Verf.  
förde

\*)

Gründe dafür gehabt, gleich im Eingange über die Zweckmäßigkeit eines Studienplans mehr zu sagen, als die erste Bemerkung des Herrn Verf. zu fordern schien.

Das Wort Studienfreiheit kann in verschiedenem Sinne genommen werden. Will man außer Andern darunter verstehen, daß Methode, Wahl der Folge der Vorlesungen und der Lehrer, Anwendung der Zeit in Absicht auf Privatstudien, dem freien Ermessen der Studirenden überlassen bleibt; so wüßten wir nicht, daß unser Plan in allen diesen Hinsichten irgend eine wesentliche Beschränkung enthielte, indem selbst die semestrale Vertheilung der Vorlesungen keinerlei obligatorische Folge für die Studirenden einschließt. Eine solche Haltung darf ein Studienplan ja schon aus dem einfachen Grunde nicht entbehren, weil die Universitäten Anstalten nicht bloß für Inländer, und nicht bloß für Aspiranten zum Kirchen- oder Staatsdienst sind. Die vier Abtheilungen aber sollen gerade dazu dienen, die Sphäre der Freiheit dem Zwange gegenüber, für Inländer, die sich zu Aemtern vorbereiten wollen, deutlich zu bezeichnen, und muß somit den bloßen Anschein von Freiheit, welchen der Herr Verf. dem Plane Schuld gibt, eher verhindern als befördern.\*)

---

\*) Marbach bemerkt: „Die Lernfreiheit besteht darin, daß die Studirenden Vorlesungen hören können über alle Gegenstände der Wissenschaft, über welche sie wollen, bei wem sie wollen, so viel sie wollen. Die Lernfreiheit ist der wahren Wissenschaft so unumgänglich nothwendig wie die Lehrfreiheit, denn sie beruht auf demselben Prinzipie, auf der Lebendigkeit des Geistes. Die Beschränkung der Lernfreiheit ist unerträglich für diejenigen, welche sich der Wissenschaft ergeben, sie ist nothwendig für die, welche auf der Universität sind, um Kenntnisse für den künftigen Beruf zu erwerben. Haben die Letzteren Lernfreiheit, so werden sie nicht allein in dem eigenen Fache unklug und nachlässig sich vorbereiten, sondern durch das unwissenschaftliche Gehören auf andere Fächer auch über diese

Als eine allgemeinere Ausstellung erscheint noch, wenn an mehreren Stellen der Schrift darauf hingedeutet wird, daß bei der semestralen Vertheilung dieselben Vorlesungen nicht in allen einzelnen Studienplanen in derselben Folge angeeetzt worden sind. Wir nehmen indes keinen Anstand, hierin eher einen Vorzug als einen Fehler zu finden. Denn einerseits kann ja allerdings in der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Fachgebiete ein hinlängliches Motiv liegen, für einen Unterschied in der Folgebestimmung derselben Vorlesung, andererseits ist dadurch auch der vom Herrn Verf. angesprochenen Studienfreiheit Vorschub geleistet, indem wenigstens die verschiedenen Ansichten der verschiedenen in ihrem Kreise competenten Behörden möglichst geachtet worden sind, was bei dem ganzen Entwurfe, wie schon angeführt, durchgreifendes Prinzip war. Als Mißstand könnte das gerügte Verhältniß nur dann gelten, wenn die bezüglichen Vorlesungen durch academische Lehrer nur einseitig vertreten würden, ein Fall, der an unserer Landesuniversität gegenwärtig bei der mehrfachen Besetzung der meisten hierbei in Frage kommenden Lehrstellen nicht leicht vorkommen dürfte.

Von diesen allgemeineren Ausstellungen wollen wir nun zu einigen anderen übergehen, welche eine mehr besondere Seite darbieten, ohne uns indes auf solche einzulassen, die wegen ihrer durchaus speciellen Beziehung der Würdigung der Fachbehörden anheim zu geben sind.

Zunächst begegnen uns hier die s. g. allgemeinen philosophischen Zwangscollegien. Der Herr Verf. kann ihnen seine Gunst nicht zuwenden, sondern scheint sie vielmehr, wenigstens theilweise, als überflüssig aus der Reihe der academischen Vorlesungen weg

---

aburtheilen zu können meinen; die Flachheit der Vielwisserei, richtiger Bielerleiwisserei, der Eigendünkel, die Arroganz des Subjects wird gefördert werden.\*

zu wün  
durch  
Verhät  
durch  
regung  
bevor  
wie es  
gemein  
sprache  
Bedeut  
tigen.  
werder  
Nützl  
tracht  
ten sic  
positiv  
ches,  
den da  
besond  
zu gel  
die B  
Stud  
komm  
Univ  
seynd  
entwi  
gere  
mittel  
nen,  
tigen  
gung  
über  
die u  
ohne  
in ihr

zu wünschen. Da wir oben schon hervorgehoben haben, durch welche Veranlassung und unter welchen äußeren Verhältnissen die Maxime in Anwendung gebracht, und durch nicht abzuweisende Einwirkung wissenschaftlicher Anregung ausgebildet worden, so erübrigt uns hier noch, bevor wir das eigenthümliche Verhältniß dieser Sache, wie es hier in Frage steht, näher darlegen, einige allgemeine Worte über den in unserer Zeit wieder viel besprochenen Gegenstand voranzuschicken. Vor Allem ist Bedeutung und Zweck dieser Vorlesungen zu berücksichtigen. Es darf als eine unangemessene Ansicht bezeichnet werden, wenn dieselben nur unter dem Principe der Nützlichkeit und positiven Anwendbarkeit betrachtet und gewürdigt werden. Ihrer Natur nach richten sich diese allgemeinen Wissenschaften weniger auf einen positiven Lebenszweck, als auf das Menschliche als solches, wir möchten sagen, auf das Ideale. Sie wurden daher auch immer, wo diese Tendenz vorherrschte, besonders gepflegt. Der Herr Verf. ist uns gegenüber zu gelehrt, als daß wir ihn hierauf und namentlich auf die Bedeutung hinweisen dürften, welche die Alten diesen Studien im Gebiete ihrer Jugendbildung beilegte. Es kommt bei dem Studium dieser Wissenschaften auf der Universität hauptsächlich darauf an, daß das Bewußtseyn zu einer höheren und freieren Auffassung der Dinge entwickelt und gestimmt, zugleich aber auch eine geistigere Bewegung in der positiven Erkenntnißsphäre vermittelt werde. Kaum möchte nun geleugnet werden können, daß gerade in unserer Zeit, wo durch den gewaltigen Fortschritt der realen Strebungen eine gewisse Neigung zu real-positiver Abschließung dem Ideellen gegenüber sich geltend machen will, dieses Letztere, so viel es die unabweislichen Umstände gestatten, gehegt werde, ohne daß also die positiven Studien darüber irgendwie in ihren nothwendigen Ansprüchen Beeinträchtigung er-

leiden. Je mehr aber eben die Macht der Positivität sich herandrängt, je näher und vielseitiger der Realismus sein Recht geltend macht, um desto leichter wird die Jugend, sich rein selbst überlassen, an denselben sich ausschließlich hingeben und den allgemein-menschlichen Bildungsinteressen sich entfremden. Darum scheint es gerade eine bestimmte Forderung der Gegenwart an die Fürsorge der Staatsregierung zu seyn, sich auch jener ideellen Berechtigung, so weit es ohne beschränkenden Eingriff in das System realer Zwecke geschehen kann, anzunehmen. Gewisse allgemeine Zwangscollegien dürften daher in unserer Zeit mehr als je an ihrer Stelle seyn; nur würde gefragt werden können, welche aus dem obigen Gesichtspunkte besondere Berücksichtigung anzusprechen haben. In der That sind auch mehrere solcher allgemeinen Vorlesungen, namentlich die eigentlich philosophischen, an den meisten deutschen Universitäten direct (wie z. B. außer Baiern auch in Württemberg und Baden) oder indirect (z. B. in Preußen) als Zwangsvorlesungen bestimmt; an einigen Universitäten wird sogar eine besondere Zeit für dieselben gesetzlich in Anspruch genommen. \*)

Was nun die betreffende Bestimmung in unserm Studienplane im Besonderen angeht, so ist vorab zu bemerken, daß dieselbe aus einer Zeit herrührt (1809), wo nach des Herrn Verfassers Ansicht die Gymnasien in einem guten Zustande waren, also auch wohl Geschichte und Mathe-

\*) Dieses ist, wie bekannt, namentlich in Baiern der Fall. Doch wir wollen auf dieses Beispiel kein besonderes Gewicht legen und ziehen vor, nochmals die bezügliche Ansicht eines Mannes hervorzuheben; dessen Name in der wissenschaftlichen Welt mit besonderem Glanze strahlt, und der sicher nicht verdächtig ist, daß er dem Studienzwanze hold gewesen, nämlich Schleiermachers (des Theologen und Philosophen) oben angeführte Aeußerung.

matik an  
gewiese  
ordnun  
habe.  
genann  
Studie  
genaue  
finden  
handlun  
einem G  
liche W  
ist. \*)  
die Be  
gelehrt  
oft me  
täten?  
Verfass  
erklärer  
Vortrag  
Gymna  
schaftli  
zweckm  
I  
über  
und n  
derung  
hörde.  
Allgem  
" die er  
\*) "  
er  
d  
b  
d

matif angemessen gelehrt wurden. Es ist aber schon nachgewiesen, daß doch wohl den Männern, welche die Verordnung veranlaßten, ein besonderes Motiv vorgelegen habe. Und in der That dürfte auch selbst für die zwei genannten Gegenstände, gegen deren Ausführung in dem Studienplane der Herr Verfasser hauptsächlich eifert, bei genauerer Erwägung ein hinlänglicher Grund darin zu finden seyn, daß vorausgesetzt werden muß, daß die Behandlung und Darstellung derselben an der Universität von einem Standpunkte ausgehe, welcher in Absicht auf eigentliche Wissenschaftlichkeit als ein höherer zu betrachten ist.\*) Sollte man überhaupt der Meinung seyn, daß z. B. die Geschichte als durch den Gymnasialunterricht hinreichend gelehrt angesehen werden könne, wozu dann ein oder sogar oft mehrere Professoren solchen Fachs an den Universitäten? — freilich scheint es, als wollte sich der Herr Verfasser hauptsächlich nur gegen die Universalgeschichte erklären, obwohl nach unserm Dafürhalten gerade in einem Vortrage über dieselbe die factischen Details, welche der Gymnasialunterricht vielseitig geben soll, auf eine wissenschaftliche Erkenntniß des geschichtlichen Zusammenhangs zweckmäßig zurückgeführt werden können.

Doch wollen wir uns dem Herrn Verfasser gegenüber mit unserer Ansicht über diese Sache gern bescheiden und nur bemerken, daß man von anderer Seite die Forderungen oft viel höher stellt, als unsere hohe Staatsbehörde. So bemerkt ein Recensent in der Jenaischen Allgem. Lit. Zeitung v. J. 1809, N. 117:

„Auch Herr Billers ist der Meinung, daß es für die erste Einleitung in die Universitätsstudien sehr heilsam

---

\*) „Die Schule verfährt methodisch (im Lernen), die Universität encyclopädisch (im Studium), die Akademie läßt (zur vollendeten Bildung) das Philosophische, dessen Geist sie nun einmal besitzt, wieder zurücktreten, um mit diesem philosophischen Geiste das Einzelne der Wissenschaft rein herauszuarbeiten.“

seyn würde, wenn man die philosophische Fakultät, oder besser, einen Ausschuß derselben, verpflichtete, den angehenden Studenten zu prüfen, wissenschaftlich zu orientiren, oder symbolisch zu weihen. Die Freiheit zu studiren, oder sich auf der Universität aufzuhalten, wird dadurch nicht beeinträchtigt; nur für die, welche sich der angeordneten öffentlichen Aufsicht unterwerfen wollen, ist eine solche Einrichtung getroffen, und sie setzt die Universität in den Stand, dem Gouvernement über Amtstüchtigkeit einzelner Subjecte die geforderte Auskunft zu geben, und über diejenigen, welche das Bürgerrecht in der eigentlichen literarischen Republik erlangen wollen, urtheilen zu können, obgleich die Zulässigkeit der letzteren auch auf andere Weise erforscht werden kann. — Uebrigens wäre es sehr gut, wenn die Mitglieder der Specialfakultäten, unter gewissen, die individuelle Studienfreiheit sichernden, Bedingungen, darüber einverstanden wären, keinen Unbekannten, der sich als Zuhörer bei ihnen meldet, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, wofür er nicht, soweit solches historisch-empirisch beurtheilt werden kann, die erforderliche Vorbereitung sich dazu erworben hat. Ohne diese Vorkehrungen lassen sich dem alles Wissenschaftliche ausschließenden Handwerksgeiste im Studiren keine Schranken setzen. Jünglinge, ziemlich roh der Schule entlaufen, hören im ersten halben Jahre, ohne durch Sprachkunde, Philosophie und Geschichte vorbereitet zu seyn, Dogmatik, werfen sich in juristischen Definitionen-Kram, oder befassen sich mit medicinischen Specialdisciplinen, ohne durch Vorkenntnisse sich zu solchen Studien geschickt gemacht zu haben. Philologische zumal und historische Vorkenntnisse, wiewohl sie den Grund von allen Wissenschaften ausmachen, wie unverzeihlich werden sie bei dem gewöhnlichen Handwerks-schlendrian verabsäumt! Entsetzlich ist es, daß Universitäts-lehrer aus schmutzigem Eigennutz, oder aus lächerlicher Eitelkeit, welche sich mit der Zahl der Zuhörer brüstet, das Un-

wesen t  
von S  
schaft  
Einfluß  
aus He  
Fächer  
rang ve  
hält, n  
und M  
Verkehr  
sicht  
nach R  
chenhist  
Medici  
das N  
stolzer  
Sprach  
tauge,  
den Jo  
mehr b  
fultät  
Unwiss  
I  
geren  
zu sey  
allein  
haben.  
die M  
jener  
haben,  
regel e  
seiner  
tiver  
als die  
ihm üt  
v. 2 i

wesen begünstigen; bedauernswürdig, aber freilich auch von Staatswegen zu beschränken in ihrem, der Wissenschaft nicht weniger als dem Staatswohl verderblichen Einflusse, sind diejenigen, welche aus Factionsvorurtheil, aus Haß gegen die der philosophischen Fakultät zugetheilten Fächer, aus wissenschaftlichem und unverzeihliche Ignoranz verrathenden Uebermuthe, welcher alles für entbehrlich hält, was vermeintlich nicht unmittelbar zur Sache gehört, und Allen Alles seyn zu können wähnt, der unsinnigsten Verkehrtheit Vorschub thun. Man stellt z. B. die Geschichte als entbehrlich dar, weil ja dem jungen nur nach Routine und Brod strebenden Theologen in der Kirchengeschichte, dem Juristen in der Rechtsgeschichte, dem Mediciner in den Einleitungen zu den einzelnen Disciplinen das Nöthige davon beigebracht werde; man würdigt mit stolzer Miene, welche eigene Unwissenheit verbirgt, die Sprachkunde herab, als etwas, das nur für Schultaugen, aber dem academischen Jünglinge, dessen Geist mit den Fakultätswissenschaften genährt werden müsse, nicht mehr behage. So in den übrigen zur philosophischen Fakultät gehörigen Fächern. Was Wunder, wenn dadurch Unwissenheit und Stümperei überall um sich greift!“

Den s. g. Zwangscollegien über Philosophie im engeren Sinne scheint der Herr Verfasser nicht so entgegen zu seyn, als denen über reine Mathematik und Geschichte; allein genau besehen, möchte er sie doch gleichfalls entfernt haben. Die Vorliebe für die realistische Positivität und die Ansicht, welche er von der eigentlichen Bedeutung jener Vorlesungen hegt, die wir bereits oben bezeichnet haben, läßt ihn auch hier polemisch gegen die höchste Maßregel erscheinen. „Wir können nicht läugnen, sagt er S. 21 seiner Schrift, daß wir auf Universitäten die Kultur positiver Unterrichtsgegenstände für weit ersprießlicher halten, als die der speculativen.“ Gewiß wird hierin jeder mit ihm übereinstimmen; allein geht denn unser Studienplan

etwa bloß, oder auch nur vorzugsweise auf speculative Vorträge, ist er nicht vielmehr ganz eigentlich für die positiven Wissenschaften entworfen, und zwar in dem Grade, daß der Herr Verfasser selbst meint, er enthalte zu viele positive Collegien? — Wie sehr aber der eigentliche und wahre Zweck des philosophischen Studiums von dem Herrn Verfasser unbeachtet gelassen, von seiner idealen Bedeutung, welche wir bereits hervorgehoben haben, gänzlich abgesehen, und dasselbe lediglich unter dem Standpunkte der Nützlichkeit und Anwendbarkeit aufgefaßt und gewürdigt wird, geht aus den Bemerkungen S. 19 ff. über das Verhältniß der Philosophie zur Theologie hervor. Sehen wir davon ab, daß der Herr Verfasser die Wahrheit der hier obwaltenden Beziehung weder geschichtlich noch sachlich berücksichtigt hat, so möchten wir nur die einzige Frage an ihn richten, ob, wenn denn die Philosophie in so verschiedene Bezüge und mißliche Berührungen mit der Theologie tritt, wie er selbst angiebt, ob es nicht viel gerathener sey, der Theologe mache sich mit ihren Ideen, Tendenzen und Waffen etwas näher bekannt, um nöthigenfalls gegen ihre Zumuthungen eine angemessene Fassung zu behaupten, als sich gegen sie ignorirend zu verhalten und damit früher oder später genöthigt zu seyn, mit ihr einen ungleichen Kampf zu bestehen? Sicher möchte gerade in der Gegenwart, wo der Geist der Philosophie in Deutschland sich des ganzen wissenschaftlichen Bewußtseins mehr oder weniger bemächtigt hat und zwar nicht ohne bedeutenden Vortheil für den lebendig freien Fortschritt der positiven Wissenschaften selbst, die Berücksichtigung des philosophischen Studiums mehr wie jemals eine Forderung seyn, der eine umsichtige Leitung der Studien sich nicht entziehen darf. Wir müssen die Erfahrung anerkennen, daß die ausgezeichnetsten Männer, denen die besonderen Wissenschaften in ihrer Förderung das Wichtigste verdanken, vorzüglich mit Hülfe eines phi-

losophi  
gelangt  
Studie  
Fächer  
nähere  
Verfa  
auch  
derselb  
gischen  
Nur d  
protest  
auch  
mitge

teften  
logie

\*) M  
L  
H  
a  
d

losophischen Verfahrens zu ihren fruchtbaren Resultaten gelangt sind, vielfach auch durch frühere philosophische Studien in die freiere geistigere Behandlungsweise ihrer Fächer eingeleitet wurden.\*) — Allein wir müssen die nähere Würdigung der philosophischen Ansichten des Herrn Verfassers den Philosophen überlassen, sowie wir uns auch der Antwort auf die speciellen Bemerkungen, welche derselbe hinsichtlich mehrerer Punkte in den beiden theologischen Studienplanen macht, mit Fug begeben können. — Nur das Eine sey bemerkt, daß in dem Plane für die protestantischen Theologen außer der theologischen Fakultät auch sonst noch Autoritäten der evangelischen Geistlichkeit mitgewirkt haben.

Wenn S. 60 darauf hingewiesen wird, daß Architekten, Forstleute und Cameralisten keine Logik und Psychologie zu hören brauchen, so habe ich darauf zu erwiedern,

\*) Was Liebig in der Vorrede zu seiner organischen Chemie, Braunschweig, 1842, S. VIII. sagt: „Das phlogistische System der Chemie, mit allen seinen Unvollkommenheiten, erschien als die Morgenröthe eines neuen Tags, — es war der Sieg der Philosophie über die rohste Experimentirkunst,“ gilt unter veränderten Beziehungen fast überall, wo entschiedene Fortschritte der Wissenschaften in der Geschichte sich kundgeben. — Wenn übrigens der Herr Verfasser der vorliegenden kritischen Bemerkungen S. 22 meint, daß auf das Studium der eigentlichen Philosophie für die protestantischen Theologen nur fakultativ hingewiesen werde, so müssen wir dieser Ansicht widersprechen, indem es allerdings in der höchsten Intention liegt, daß Logik und Psychologie zu den nothwendigen Collegien in dem Studienkreise nicht bloß der katholischen, sondern auch der protestantischen Theologie gehören. Die Bestimmung des Studienplans S. 8., daß neben der Logik und Psychologie noch drei andere Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät, jedoch nach freier Wahl hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände besucht werden müssen, deutet schon in ihrem Zusammenhange darauf hin, daß die beiden ersten Vorlesungen nicht bloß fakultativ, sondern gleichfalls obligatorisch gelten.

wie ich der Ansicht bin, daß die völlige Ausschließung philosophischer Vorlesungen aus dem Studienkreise derjenigen, welchen theilweise die höchsten und wichtigsten Staatsämter offen stehen, nicht zu empfehlen sey.

Was die S. 18 berührte und vom Verf. als bloße Förmlichkeit bezeichnete Vorprüfung über die Gegenstände der allgemeinen Zwangscollegien für den Fall, daß ein fleißiger Besuch der betreffenden Vorträge nicht stattgefunden, angeht; so scheint es ihm nicht bekannt gewesen zu seyn, daß diese Vorprüfungen durch neue erweiterte Bestimmungen der Gefahr bloßer Förmlichkeit entnommen worden sind.

Ueber den Studienplan für die Juristen findet der Herr Verf. weniger zu bemerken. Was er in Betreff des Collegiums über „Hessisches Recht“ S. 33 bemerkt, so ist allerdings unter Hessischem Rechte alles das zu verstehen, was der Herr Verf. dahin zählt. Auch hat er Recht, wenn er vermuthet, daß sich dieß alles schwerlich in Einem Colleg behandeln lasse. Die Rubrik soll im Studienplan aber auch nur andeuten, welche semestrale Stellung besonderen Vorlesungen über irgend einen Zweig des Hessischen Rechts zukommen. Ueber die meisten Zweige werden nicht leicht besondere Vorträge gehalten werden. Auch ich bin mit dem Herrn Verf. zweifelhaft, ob sich zu dem französischen Criminalrecht, nachdem dieses im Großherzogthum abgeschafft ist, noch viele Zuhörer finden werden, wenn nicht aus Gegenden des Auslandes, wo noch französisches Criminalrecht gilt, sich Zuhörer einfänden sollten.

Der kritische Erkurs über die Vorlesungen und andere Verhältnisse in der medicinischen Fakultät verläuft sich einerseits in Betrachtungen, welche die eigenthümliche wissenschaftliche Technik zu nahe und vielfach berühren, als daß ein bloßer Laie sich eine antikritische Erwiederung erlauben dürfte, andererseits treffen sie auch

Mer  
herve  
die s  
erwa  
die  
Thie  
der  
grün  
der  
des  
jeni  
nach  
ihr  
wir  
älte  
allge  
Umf  
Anst  
diese  
mat  
hatt  
Zw  
die  
(so  
und  
der  
Ber  
der  
soll  
Ge  
Alle  
wer  
dur  
dier

Anordnungen, die der Studienplan durchaus nicht zuerst hervorgerufen, sondern lediglich vorgefunden hat, und die somit von andern Seiten her ihre Rechtfertigung zu erwarten haben. Wir müssen deshalb auch namentlich die Behauptung, daß der Studienplan die Kategorie der Thierärzte zweiter Klasse neu gebildet habe, welche der Herr Verf. S. 42 aufstellt, als schlechthin un begründet zurückweisen. —

Vieles zu bedenken und selbst hart zu tadeln findet der Herr Verf. in dem Studienplan für diejenigen Fächer des Staatsdienstes, die vorzugsweise das Studium derjenigen Lehrgegenstände verlangen, welche der Mehrzahl nach von der philosophischen Fakultät und den sich ihr anschließenden Lehrern ertheilt werden. Zuvörderst wird (S. 44) ein Rückblick nach der guten alten oder älteren Zeit gerichtet, wo in dieser Hinsicht eine bloße allgemeine Befähigung, die auf Universitäten oder nach Umständen auch anderswo erlangt werden mochte, zur Anstellung in jenen Zweigen genügte. Es konnten auf diese Weise, wie er sagt, diejenigen, welche etwa die mathematischen und physikalischen Wissenschaften studirt hatten, nach Anlage und Neigung in sehr verschiedene Zweige des Staatsdienstes treten, ohne daß ihnen für diese ein specieller Lehrzyklus vorgeschrieben war. — „Das (so wird hinzugefügt) soll nun jetzt Alles anders seyn und ist es zum Theil schon geworden.“ Wir meinen, der Herr Verf. hätte eher die wesentlich veränderten Verhältnisse und deren Forderungen, also die Forderungen der Zeit, als die Studienordnung an- oder beklagen sollen, welche nichts weiter verschuldet, als daß sie dem Gebote jener Forderungen möglichst zu genügen suchte. Als eine unrichtige Folgerung muß es aber bezeichnet werden, wenn ebendasselbst weiter behauptet wird, daß durch die genauere Abgrenzung und Bestimmung der Studien für die einzelnen Dienstzweige auch der Uebergang

von einem zum andern oder jeder dößfallige Wechsel ab-  
geschnitten sey. Es kommt vielmehr bloß darauf an,  
daß für jedes Fach die angemessene wissenschaftliche Be-  
fähigung erworben werde; der Studienplan bezieht sich  
in der Hinsicht nur auf bereits bestehende Einrichtungen  
und will nur der Zufälligkeit in dem möglichen Erwerbe  
der nöthigen Ausbildung entgegentreten, ohne es zu  
wahren, aus einem einmal gewählten Fache in ein an-  
deres überzugehen, was zumal im Kreise derjenigen Stu-  
dienverhältnisse, von denen hier die Rede ist, sich leicht  
thun läßt, weil die Lehrgegenstände vielfach dieselben  
sind. Eben so wenig kann gesagt werden, daß im wirk-  
lichen Staatsdienste selbst der Wechsel durch jene Stu-  
dienordnung unmöglich werde, da es ja die Staatsre-  
gierung immer in ihrer Gewalt hat, die ihr angemessen  
scheinende Versetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen  
vorzunehmen. — Ganz besonders richtet der Herr Verf.  
seine Kritik gegen die Heranbildung eines eigenen  
philologischen Gymnasiallehrerstandes und  
meint (S. 46), daß die ehemalige Verbindung der theo-  
logischen und philologischen Studien, der zufolge die  
meisten Lehrer an den Gymnasien aus dem Stande der  
Theologen genommen wurden, der Einseitigkeit einer zu  
ausschließlich philologischen Bildung gewahrt habe. Auch  
habe es, führt er weiter an, bei diesem Systeme in den  
meisten Ländern weder an tüchtigen Theologen, noch an  
gründlichen Philologen gefehlt. — Hierauf muß zunächst  
erwiedert werden, daß die Scheidung zwischen Philo-  
logen und Theologen in Absicht auf das Gymnasiallehr-  
amt weder theoretisch noch praktisch so absolut besteht,  
als es nach der Darstellung des Herrn Verf. scheinen  
möchte. Denn auf der Universität bieten sich zwischen  
beiden Studienkreisen nahe Berührungen und mehrere  
jüngere Theologen haben es keineswegs für eine zu schwere  
oder gar unmögliche Aufgabe gehalten, mit ihren offi-

ciellen  
philo  
fung  
ford  
schaf  
hoch  
Saa  
gen  
Zwe  
und  
theil  
lege  
hie  
Er  
sch  
als  
lich  
als  
Am  
Be  
wo  
Je  
wi  
fa  
I  
de  
Li  
P  
U  
fi  
ch  
al  
n  
de  
w

ciellen Studien auch die für das Lehramt erforderlichen philologischen zu verbinden, und das Resultat der Prüfungen ergab, daß die Leistungen den gesetzlichen Anforderungen vollkommen genügten. Ohne die wissenschaftlichen Bedingungen für das Gymnasiallehramt zu hoch zu stellen, muß doch jeder, welcher sich mit der Sache näher bekannt gemacht hat, eingestehen, daß die gewöhnliche theologische Ausbildung für die didaktischen Zwecke an unsern Gymnasialanstalten nicht ausreiche, und daß daher jedenfalls auch der Theologe, welcher theilweise auf Anstellungen jener Art hinblickt, die Gelegenheit zu benutzen habe, die ihm geboten wird, die hier eigenthümlich nothwendige Befähigung zu erlangen. Er gehört also, wenn er dieses leistet, keineswegs ausschließlich dem Gymnasiallehrerstande an und kann doch als Gymnasiallehrer Anstellung erhalten. Jene vorgebliche Ausschließlichkeit bedeutet überhaupt weiter nichts, als daß gefordert wird, daß jeder, welcher ein derartiges Amt anstreben will, den Nachweis seiner bezüglichen Befähigung zu geben vermöge. Und in der That, wer wollte es einer Staatsregierung verübeln, daß sie solche Forderung an diese Beamtung in gleicher Weise knüpft, wie an alle übrigen? Im Gegentheil würde eine desfallsige Lässigkeit dem gerechtesten Tadel unterliegen müssen. In praktischer Hinsicht ist ja nun aber von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung die vorgebliche Trennung keineswegs festgehalten worden, indem neben Philologen mehrfach auch Theologen nach Maßgabe der Umstände an Gymnasien als Lehrer verwendet worden sind, wovon der Herr Verf., in dessen Nähe sogar solches geschehen, sicher Kunde erhalten hat. Wie nun aber die beregte Maßregel einer besonderen Studienordnung für die Candidaten des Gymnasiallehramts sich zu der gegenwärtigen Stellung unserer Gymnasien verhalte, wie überhaupt das Verhältniß des dermaligen Bildungs-

standes dieser Landesanstalten zu dem früheren beschaffen sey, darüber wollen wir jetzt in keine nähere Erörterung eingehen, sondern nur einfach andeuten, was Jeder sehen kann, daß die Zeitanforderungen auch hier gegen ehemals sich bedeutend gesteigert haben, indem theils die Lehrgegenstände vervielfältigt oder erweitert, theils auch insbesondere die philologischen Partien eine vollere, wir möchten sagen sachlichere Behandlung heischen, als dieses vordem der Fall war. Inzwischen können wir in dieser Hinsicht die Vergleichung zwischen sonst und jetzt uns getrost gefallen lassen, vorausgesetzt, daß man nicht ein absoluter laudator temporis acti se puero seyn will. Aufmerksam möchten wir den Herrn Verf. noch darauf machen, daß auch in vielen andern deutschen Staaten diese eigene Bildung von Candidaten des Gymnasiallehramts besteht, z. B. in Preußen, Hannover u. s. w. Will man sich die Mühe nehmen, mit den Forderungen, welche dort in dieser Beziehung gestellt werden, zugleich mit den Gegenständen und dem Umfange der in jenen Staaten verordneten besonderen Prüfung für die Candidatur des Gymnasiallehramts sich etwas näher bekannt zu machen, so sieht man ein, daß wir immer noch keine Rigoristen sind, und man wird sich auch vielleicht zu dem Schlusse geneigt fühlen, daß doch wohl eine Art Bedürfnis zu der fraglichen Einrichtung vorhanden seyn möchte.

Um indes dem Vorwurfe, daß der Studienplan für das Gymnasiallehramt eine zu philologische Richtung habe, zu begegnen, bemerken wir nur, daß er ja eben deswegen in zwei Partien geschieden ist, nämlich in die eine allerdings vorzugsweise philologische und die andere mehr realistische, um die Möglichkeit zu geben, daß neben der Philologie auch die andern Unterrichtszweige ihre angemessene Vertretung erhalten. Beide Pläne sind daher als sich gegenseitig voraussetzend und gleichsam ergänzend zu betrachten. Wäre nur ein Plan hier aufgestellt worden,

so m  
selbst  
es v  
zeug  
zeln  
zwe  
Phi  
beg  
Ber  
für  
man  
unf  
Ga  
un  
Ur  
stin  
die  
un  
mei  
Ph  
na  
un  
jet  
G  
ha  
ni  
na  
ma  
Be  
an  
lat  
St  
ge  
me  
St

so würde keineswegs die philologische Seite so rein und selbstständig bestimmt und aufgeführt worden seyn, als sie es unter obigem Verhältnisse müste. Wir sind der Ueberzeugung, daß, abgesehen von dem, was etwa gegen Einzelnes eingewendet werden darf, die Scheidung in jene zwei Partien an sich der Gefahr einseitiger Herrschaft der Philologie im Gymnasialunterrichte am zweckmäßigsten begegnet. Die Ausstellungen selbst aber, welche der Herr Verfasser an einzelnen Bestimmungen des Studienplanes für Gymnasiallehramts-Candidaten macht, liegen, wie man uns gern zugestehen wird, außer dem Competenzkreise unserer Beurtheilung. Indem wir also, wie billig, im Ganzen davon absehn, übrigens selbst geneigt sind, nach unserer individuellen Ansicht und nach dem Maße unserer Urtheilskraft in der Sache, die eine oder andere Bestimmung mit dem Herrn Verf. weg zu wünschen, z. B. die allgemeine Grammatik und das Sanskritstudium; mag uns doch diese und jene Gegenbemerkung, sofern sie allgemeinerer Art ist, erlaubt werden. — So scheint uns die Phrase S. 48 „alles philologische Treiben auf den Gymnasien hat also das Bedürfnis neuer Curse über griechische und lateinische Grammatik noch nicht beseitiget, welche jeder künftige Gymnasiallehrer aus dem philologischen Gesichtspuncte hören muß,“ eine Beschuldigung zu enthalten, welche zu weit führt. Soll denn der Lehrer nicht mehr lernen als der Schüler? Warum denn nicht nach Absolvirung der Schülerzeit aus den Schülern Lehrer machen? Wozu überhaupt eine höhere wissenschaftliche Vorbereitung auch in den übrigen Gegenständen, welche an Gymnasien eben so umfassend als die griechische und lateinische Grammatik betrieben werden? Oder sollte der Herr Verfasser im Ernste der Meinung seyn, daß man gerade ihm je die Ansicht zutrauen würde, daß das grammatische Studium nicht von einem höheren und gelehrteren Standpuncte, als der des Gymnasialunterrichts ist, be-

trieben werden könne, und daß der Lehrer nicht des Höhern und Tiefen in seiner Wissenschaft kundig seyn müsse, um in seinem Unterrichte mit Gewandtheit und Erfolg zu wirken, ohne darum Alles, was er weiß und als Lehrer wissen soll, dem Schüler mitzutheilen? Nur wer seiner Wissenschaft in jeder Hinsicht Meister ist und in ihr über der bloßen Schülersphäre steht, kann wahren Beruf haben, in ihr lehrend aufzutreten und die Bürgschaft geben, daß seine Bemühungen nicht hinter den wesentlichen Erwartungen zurückbleiben werden. — Seite 55 wird gerügt, daß der Lehrplan in der Mathematik nicht für Alle, welche Mathematik studiren sollen, dieselbe Reihenfolge und Anordnung habe, daß dagegen der Plan sich in dieser Beziehung modificire, je nach den Fächern, z. B. bei dem mathematischen Lehrfache die Gegenstände anders stelle, als bei dem Baufache, Forstfache u. s. w. Wir haben diesen scheinbaren Mißstand bereits gleich Anfangs aus dem allgemeinen Gesichtspunkte berührt und können hier nur unsere Ansicht wiederholen, welcher gemäß das Gerügte eher ein Vorzug als Mangel ist. Denn es wird auf diese Weise, ohne daß die Sache an sich irgend darunter leiden könnte, eine größere Freiheit in den bezüglichen Studien selbst möglich gemacht, zugleich den etwaigen eigenthümlichen Verhältnissen auf's Möglichste entsprochen. So, um nur Eins zu erwähnen, wird getadelt, daß die künftigen Gymnasiallehrer Trigonometrie hören, während dieselbe für alle übrigen, obwohl sie Geodäsie treiben sollen, wegfällt; zugleich wird dann die Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn vorausgesetzt wäre, daß sie in dem allgemeinen Cursus der reinen Mathematik genügend behandelt würde, dieß auch für den Gymnasiallehrer gelten müßte. Wir glauben dagegen bemerken zu können, daß der Gymnasiallehrer eben als Lehrer eine nähere und umfassendere theoretische Kenntniß dieses Zweigs besitzen müsse, als diejenigen, deren Beruf die Kunst der

practischen Ausübung vorzugsweise in Anspruch nimmt. Daher mag für diese der trigonometrische Vortrag im Course der reinen Mathematik genügen, während er dem Gymnasiallehrer nicht genügen kann. Aehnliches ließe sich wohl in andern Beziehungen, wo der Herr Verf. tadelt, als Rechtfertigungsgrund anführen, ohne daß wir jede Möglichkeit eines Versehens unbedingt ausschließen wollen. Im Ganzen aber müssen wir wiederholt erinnern, daß bei dem Entwerfe und der Abfassung des Studienplanes eine strenge abstracte Gleichförmigkeit durchaus nicht in der Absicht der höchsten Behörde liegen sollte, als welche vielmehr auf diesem andern Wege, wenn auch mit Gefahr scheinbarer unwesentlicher Inconsequenzen, den Studienverhältnissen freieren Spielraum und der betreffenden Erfahrung eine vielseitigere Möglichkeit und detaillirtere Bedeutsamkeit zu vermitteln suchte.

Wenn S. 59 gesagt wird, daß für die dem Lehrer der Mathematik bestimmte Interpretation eines lateinischen und griechischen Schriftstellers in den beiden ersten Semestern als Grund angegeben werde, daß er dadurch in den Stand gesetzt werden solle, in Verhinderungsfällen die Stelle eines Lehrers der Philologie zu vertreten; so ist zu bemerken, daß der Studienplan selbst dieses vorgelieblichen Motivs auch nicht mit einer Sylbe erwähnt. Auf das aber, was etwa ein Gerücht darüber verbreitet, ist nicht nothwendig Rücksicht zu nehmen, und so könnten wir diesen Sagenpunkt wohl übergehen. Wir wollen ihn indeß, da er einmal gedruckt stehet, mit zwei Worten berühren. Gewiß hatte der Herr Verf. Recht, die Bestimmung aus dem angeführten Grunde als rein unzweckmäßig und verfehlt zu tadeln; allein da die Voraussetzung eine falsche ist, so fällt die Tadelhaftigkeit der Sache von selbst weg. Der eigentliche Grund nämlich war, wenigstens vom Standpunkte der Staatsregierung aus, dieser, daß der Lehrer der Mathematik in seiner Eigenschaft als

Gymnasiallehrer sich auf jenem Wege eine gewisse idealformelle Bildung erwerbe, um dadurch im Stande zu seyn, dem eigenthümlichen Verhältnisse und Geiste der Gymnasialanstalt sich näher anzuschließen.

Die weiteren Bemerkungen und Bedenken, welche der Herr Verfasser in Betreff der einzelnen Studienplane für Architekten, Forstleute und Cameralisten macht, sind bereits theilweise von uns berücksichtigt worden, theils erklärt der Verfasser sie selbst für unwesentlich, und wir kennen auch in diesem Bezuge gern das Recht an, was mehreren seiner Ausstellungen gebührt, nur sollte man die öffentliche Autorität für solcherlei unwichtige Versehen nicht gerade in Anspruch nehmen; dagegen billig die Schwierigkeiten würdigen, welchen jene bei der Ausgleichung so verschiedener Punkte und Beziehungen nothwendig begegnen mußte, und die allseitig zu überwinden, bei diesem ersten Versuche nicht wohl im Gebiete der practischen Möglichkeit lag.

---

# Studienplan

für die

**Großherzoglich Hessische Landesuniversität**

zu Gießen.

In Gefolge Höchster Entschließung vom 18. Januar d. J. ist nachstehender Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität Gießen festgesetzt worden.

Derselbe enthält für das Studium jeder der einzelnen Fachwissenschaften folgende vier Hauptübersichten:

1) Zusammenstellung derjenigen Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der betreffenden Fachwissenschaft erstreckt; so daß, neben den Haupt-Disciplinen, auch die Vorbereitungs-, Hülf- und Neben-Disciplinen aufgeführt sind.

2) Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrvorträge über die sämmtlichen Disciplinen des Studienkreises jeder Fachwissenschaft am zweckmäßigsten in dem Verlaufe der academischen Semester gehört werden; welche Reihenfolge jedoch nur, als die in den meisten Fällen zweckmäßige, empfohlen und nicht zur bindenden Vorschrift gemacht wird. Belehrung über die, unter besondern Verhältnissen angemessen erscheinenden, Abweichungen davon wird durch die einschlagenden encyclopädischen und methodologischen Vorträge bei der Eröffnung jedes Fachstudiums und durch den gern gegebenen persönlichen Rath jedes Docenten ertheilt werden.

3) Bestimmung derjenigen Lehrvorträge, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist. Nur von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz kann, auf besondere Gesuche, in dieser Beziehung Dispensation ertheilt werden. In allen Fällen, in welchen ein solches Gesuch der einschlagenden Prüfungsbehörde zur Verfügung mitgetheilt wird, ist, wenn kein etwaiger Anstand obwaltet, eine besondere Prüfung über diejenige Disciplin, deren

Vortrag nicht, oder unfleißig gehört wurde, zu bestehen, ehe die Zulassung zur Facultätsprüfung gestattet wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Vorbereitungsvorträge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Logik und Psychologie, oder andere, nach gesetzlicher Vorschrift deren Stelle vertretende Vorlesungen, in Ansehung welcher es den Studirenden frei gelassen ist, ob sie sich die bezüglichen Kenntnisse durch das Hören der Vorträge, oder sonstwie erwerben wollen; in welchem letztern Falle der Besitz dieser Kenntnisse durch eine, der Facultätsprüfung vorangehende, Vorprüfung nachzuweisen ist. In Ansehung dieser Vorprüfung steht es jedem Studirenden frei, sich zu jeder Zeit seines academischen Studiums zu stellen. Er hat sich deshalb an den Dekan der philosophischen Facultät zu wenden, welcher, oder dessen gesetzlicher Vertreter, diese, zufolge bestehender besondern Vorschriften abzuhaltende, Prüfung, in Verbindung mit dem Docenten desjenigen Fachs, in welchem die Prüfung geschieht, vornehmen wird.

4) Uebersicht derjenigen Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

Gießen, am 18. Februar 1843.

**Rector und Senat der Großherzoglich Hessischen  
Landesuniversität Gießen.**

**Dr. v. Löhr,**

v. J. Rector.

vid. Prinz.

## Studienplan

für

### die evangelische Theologie Studirenden.

#### I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der evangelischen Theologie erstreckt.

1. Theologische Encyclopädie; 2. Einleitung in das alte Testament; 3. Einleitung in das neue Testament; 4. Biblische Kritik und Hermeneutik; 5. Biblische Archäologie; 6. Biblische Exegese des alten und neuen Testaments; 7. Biblische Theologie; 8. Kirchengeschichte; 9. Christliche Archäologie; 10. Dogmengeschichte; 11. Symbolik; 12. Vergleichende Symbolik; 13. Dogmatik; 14. Moral; 15. Homiletik; 16. Katechetik; 17. Kirchenrecht; 18. Pädagogik; 19. Pastoraltheologie mit Liturgik; 20. Exegese über apokryphische Bücher; 21. Patristik; 22. Apologetik, und andere durch das Zeitbedürfnis herbeigeführte Vorlesungen. Weiter über 23. Logik; 24. Psychologie, und 25. nach freier Wahl, über drei Vorlesungen jede von mindestens vier Stunden, aus dem Gebiete der Philosophie im engeren Sinne, oder der Geschichte, der ältern und neuern Sprachen, der Mathematik, Physik oder der Naturgeschichte. Ausgeschlossen von diesen drei Vorlesungen ist die hebräische Grammatik, da deren Kenntniß vorausgesetzt wird. Dagegen ist besonders hervorzuheben, daß Vorlesungen über Geschichte des Mittelalters und neuern Zeit, so wie über die alten classischen Sprachen im engeren Zusammenhange mit der Theologie stehen.

#### II.

Reihenfolge, in welcher die evangelisch-theologischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

Hinsichtlich der Reihenfolge ist im Allgemeinen zu beachten, daß die historisch-exegetischen den systematischen, diese den sogenannten practischen vorausgehen. Doch werden die exegetischen Vorlesungen zweckmäßig über das ganze Triennium vertheilt.

Insbefondere wird im ersten und zweiten Semester Encyclopädie oder Einleitung in das alte und neue Testament, ferner Exegese über altes und neues Testament, endlich Kirchengeschichte zu hören sein.

In das dritte und vierte Semester sind im Allgemeinen, außer der biblischen Exegese und Einleitung, die Vorlesungen zu verlegen, welche den Schluß der historischen Theologie, wie die Kirchengeschichte, machen und den Uebergang zur systematischen Theologie bilden. Dahin gehören Dogmengeschichte, biblische Theologie, vergleichende Symbolik. Endlich ist jetzt auch mit der Dogmatik, oder mit der Moral zu beginnen.

Im fünften und sechsten Semester wird die biblische Exegese fortgesetzt, die Dogmatik gehört und mit der Pädagogik und practischen Theologie, namentlich Homiletik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Katechetik geschlossen.

Hinsichtlich der Kritik und Hermeneutik, hebräischen und christlichen Archäologie ist die Wahl der Semester ziemlich gleichgültig. Hiernach ergibt sich als guter Rath etwa folgendes Schema.

Im ersten Semester.

1. Psychologie; 2. Theologische Encyclopädie; 3. Einleitung in das alte Testament; 4. Gregese über das alte Testament; 5. Gregese über das neue Testament; 6. Kirchengeschichte.

Im zweiten Semester.

1. Logik; 2. Einleitung in das neue Testament; 3. Gregese über das alte Testament; 4. Gregese über das neue Testament; 5. Kirchengeschichte; 6. Biblische Kritik und Hermeneutik.

Im dritten Semester.

1. Ein philosophisches Collegium; 2. Gregese über das alte Testament; 3. Gregese über das neue Testament; 4. Kirchengeschichte; 5. Biblische Theologie; 6. Biblische Archäologie; 7. Dogmatik I.

Im vierten Semester.

1. Ein philosophisches Collegium; 2. Gregese über das alte Testament; 3. Gregese über das neue Testament; 4. Dogmatik II.; 5. Symbolik; 6. Dogmengeschichte; 7. Christliche Archäologie; 8. Leben Jesu.

Im fünften Semester.

1. Ein philosophisches Collegium; 2. Gregese über das alte Testament; 3. Gregese über das neue Testament; 4. Vergleichende Symbolik; 5. Moral; 6. Pädagogik; 7. Katechetik.

Im sechsten Semester.

1. Gregese über das alte Testament; 2. Gregese über das neue Testament; 3. Homiletik; 4. Kirchenrecht; Pastoraltheologie.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

Unerläßlich für den evangelischen Theologen sind:

1. Einleitung in das alte und neue Testament; 2. Gregese über das alte und neue Testament; 3. Kirchengeschichte; 4. Dogmatik; 5. Moral; 6. Homiletik; 7. Katechetik; 8. Kirchenrecht; 9. Pädagogik.

Es ist nicht unerläßlich nothwendig, daß ein evangelische Theologie Studirender Vorlesungen über sämtliche Bücher des neuen Testaments hört, wenn schon dieß gut ist; ebenso nicht über alle alttestamentliche Schriften, über welche Vorlesungen gehalten werden. Doch wird exegetische Bekanntschaft mit allen Schriften des neuen Testaments und den wichtigsten Büchern des alten Testaments verlangt.

Ein fleißiger Studirender kann in jedem Semester unbedenklich Vorlesungen im Gesamtbetrage von etwa vierundzwanzig Stunden die Woche hören, zumal wenn er eine zweckmäßige Aufeinanderfolge Statt finden läßt.

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

Hauptgegenstände der Facultätsprüfung sind die unter III. als unerlässlich für jeden evangelischen Theologen bezeichneten Disciplinen, jedoch werden auch die übrigen theologischen Disciplinen angemessene Berücksichtigung finden; besonders Pastoraltheologie, ferner biblische Theologie, biblische Archäologie, Dogmengeschichte, Symbolik und vergleichende Symbolik.

---

Studienplan

für

die katholische Theologie Studirenden.

I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der katholischen Theologie erstreckt.

1. Logik; 2. Psychologie; 3. Universalgeschichte; 4. Reine Mathematik; 5. Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften; 6. Hebräische Sprache mit den verwandten semitischen Dialecten; 7. Einleitung in das alte und neue Testament; 8. Biblische Hermeneutik und Kritik; 9. Biblische Archäologie; 10. Gregese über die Bücher des alten und neuen Testaments; 11. Kirchengeschichte; 12. Patrologie; 13. Kirchliche Archäologie; 14. Apologetik; 15. Dogmatik; 16. Dogmengeschichte; 17. Symbolik; 18. Moral; 19. Pastoral, wohin Katechetik, Homiletik, Liturgik und Pädentik gehören; 20. Kirchenrecht.

II.

Reihenfolge, in welcher die katholisch-theologischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

(Der Anfang ist hier, als mit einem Sommersemester geschehend, angenommen.)

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften; 2. Kirchengeschichte, erste Hälfte; 3. Patrologie; 4. Einleitung in das alte Testament; 5. Gregese des alten und neuen Testaments; 6. Hebräische Sprache.

Im zweiten Semester.

1. Apologetik; 2. Kirchengeschichte, zweite Hälfte; 3. Kirchliche Archäologie; 4. Einleitung in das neue Testament; 5. Gregese des alten und neuen Testaments; 6. Hebräische Sprache.

v. Linde, Erw. auf die Bemerk. Schleierm.

Im dritten Semester.

1. Dogmatik, erste Hälfte; 2. Symbolik; 3. Biblische Hermeneutik und Kritik; 4. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im vierten Semester.

1. Dogmatik, zweite Hälfte; 2. Dogmengeschichte; 3. Biblische Archäologie; 4. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im fünften Semester.

1. Moral, erste Hälfte; 2. Katechetik; 3. Homiletik; 4. Kirchenrecht; 5. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im sechsten Semester.

1. Moral, zweite Hälfte; 2. Liturgik; 3. Pädentik; 4. Exegese des alten und neuen Testaments.

In Betreff der Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik wird der Rath ertheilt, sie wo möglich in den ersten Semestern zu hören.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Encyclopädie; 2. Hebräische Sprache; 3. Einleitung in das alte und neue Testament; 4. Biblische Hermeneutik und Kritik; 5. Biblische und kirchliche Archäologie; 6. Exegese des alten und neuen Testaments; 7. Kirchengeschichte; 8. Apologetik; 9. Dogmatik; 10. Moral; 11. Pastoral; 12. Kirchenrecht.

### IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

1. Encyclopädie; 2. Apologetik; 3. Kirchengeschichte; 4. Patrologie; 5. Kirchenrecht; 6. Biblische und kirchliche Archäologie; 7. Einleitung in das alte und neue Testament; 8. Hermeneutik und Kritik; 9. Exegese des alten Testaments; 10. Exegese des neuen Testaments; 11. Dogmatik; 12. Dogmengeschichte; 13. Symbolik; 14. Moral; 15. Homiletik; 16. Katechetik; 17. Liturgik; 18. Pädentik.

(Es wird vorausgesetzt, daß die Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik fleißig gehört werden. Geschieht dieses nicht, so ist eine Vorprüfung in den entsprechenden Disciplinen zu bestehen, ehe die Zulassung zu der Facultätsprüfung gestattet werden kann.)

Studienplan  
für  
die Rechtswissenschaft Studirenden.

I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der Rechtswissenschaft erstreckt.

1. Logik; 2. Psychologie; 3. Reine Mathematik; 4. Universalgeschichte; 5. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft; 6. Institutionen des römischen Rechts; 7. Pandekten; 8. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts; 9. Hermeneutik, verbunden mit Exegese; 10. Naturrecht; 11. Philosophie des positiven Rechts; 12. Deutsches Privatrecht; 13. Lehnrecht; 14. Handlungs- und Wechselrecht; 15. Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten; 16. Kirchenrecht; 17. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; 18. Geschichte des deutschen Strafrechts; 19. Gemeines deutsches Criminalrecht; 20. Criminalprozeß; 21. Civilprozeß; 22. Prozeßpracticum; 23. Relatorium; 24. Europäisches Völkerrecht; 25. Diplomatie; 26. Gerichtliche Arzneikunde; 27. Juristische Literaturgeschichte; 28. Hessisches Recht; 29. Französisches Civilrecht; 30. Französisches Criminalrecht; 31. Französischer Civilprozeß; 32. Französischer Criminalprozeß.

Juristen, welche sich dem Regierungsfache widmen wollen, müssen nach der höchsten Verordnung vom 1. Aug. 1832 (Reg.-Blatt N. 68.) sich Kenntnisse in der Polizeiwissenschaft, der Staatsökonomie, und der Staatswissenschaft erwerben.

II.

Reihenfolge, in welcher die juristischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz; 2. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts; 3. Logik; 4. Psychologie; 5. Reine Mathematik; 6. Universalgeschichte.

Im zweiten Semester.

1. Pandekten; 2. Naturrecht; 3. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Im dritten Semester.

1. Deutsches Privat-, Lehn-, Handlungs- und Wechselrecht; 2. Staatsrecht; 3. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts.

Im vierten Semester.

1. Kirchenrecht; 2. Criminalrecht; 3. Civilprozeß; 4. Hermeneutik und Exegese des römischen Rechts.

Im fünften Semester.

1. Criminalprozeß; 2. Hessisches Recht; 3. Prozeß-Practicum.

Im sechsten Semester.

1. Europäisches Völkerrecht; 2. Relatorium.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Studirenden, außer den, nach Semestern eingereichten Vorlesungen noch andere allgemein wissenschaftliche, ferner Vorträge über einzelne Theile des Rechts und wenigstens einen Theil der oben unter I. angegebenen, hier nicht verzeichneten Vorlesungen besuchen, soweit dieß die Zeit und die ihnen gegebene Gelegenheit gestattet.

Vorlesungen über französisches Recht werden am passendsten in den drei letzten Semestern gehört; so zwar, daß Civilrecht im vierten, Civilprozeß und Criminalrecht im fünften, Criminalprozeß im sechsten besucht werden.

Juristen, welche sich im Falle befinden, die in der Bemerkung zu I. genannten Fächer hören zu müssen, werden dieß am zweckmäßigsten im 4. 5. und 6. Semester thun.

Geschichte des Strafrechts und gerichtliche Arzneikunde können gleichzeitig mit Vorlesungen über deutsches Criminalrecht, Vorlesungen über Geschichte des Strafrechts jedoch auch in dem darauf folgenden Semester gehört werden. Vorlesungen über Diplomantik, juristische Literaturgeschichte und Philosophie des positiven Rechts werden für das letzte Semester empfohlen.

Die im Vorhergehenden gegebenen Vorschriften enthalten nur einen Rath, keine bindende Norm; doch wird aufs Dringendste empfohlen, die Institutionen vor den Pandekten; Pandekten vor dem deutschen Privatrechte, dem Civilprozeße, Staatsrechte, Kirchenrechte und Criminalrechte; den Civilprozeß vor dem Criminalprozeße; den Prozeß vor dem Practicum und ausführlichere Vorlesungen über Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts erst nach den Pandekten zu hören.

Denjenigen Juristen, welche, außer den unter dieser Rubrik eingereichten Vorlesungen, mehrere andere, insbesondere die unter I. genannten, wenn auch nicht alle zu hören wünschen, ist eine Verlängerung der Studienzeit anzuempfehlen; für welchen Fall überhaupt die Professoren der juristischen Facultät dem sie Befragenden über die Modificationen des hier vorgeschlagenen Studienplans den nöthigen Rath zu ertheilen bereit seyn werden.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Logik; 2. Psychologie; 3. Reine Mathematik; 4. Universalgeschichte; 5. Institutionen; 6. Pandekten; 7. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts; 8. Deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht; 9. Lehnrecht; 10. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten; 11. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; 12. Naturrecht; 13. Kirchenrecht; 14. Criminalrecht; 15. Civilprozeß; 16. Criminalprozeß; 17. Prozeßpracticum; 18. Relatorium.

Diejenigen, welche sich in der reinen Mathematik für hinreichend unterrichtet halten, können statt dieser eine andere mathe-

matifche, oder eine naturwissenschaftliche Vorlesung besuchen.

Der Besuch einer Vorlesung über die neuere Geschichte vertritt die Stelle des Besuchs der Universalgeschichte.

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

1. Römische Rechtsgeschichte; 2. Pandekten; 3. Deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht; 4. Lehnrecht; 5. Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten; 6. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; 7. Naturrecht; 8. Kirchenrecht; 9. Criminalrecht; 10. Civilprozeß; 11. Criminalprozeß.

### Studienplan

für

die Heilkunde Studirenden.

#### 1.

Studienplan für Aerzte.

#### I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises der Aerzte.

1. Medicinische Encyclopädie und Methodologie; 2. Universalgeschichte; 3. Reine Mathematik; 4. Physik; 5. Naturgeschichte und Zoologie; 6. Botanik; 7. Mineralogie; 8. Chemie; 9. Pharmacognosie; 10. Pharmaceutische Chemie; 11. Anatomie des Menschen; 12. Vergleichende Anatomie; 13. Allgemeine Physiologie; 14. Physiologie des Menschen; 15. Somatische Entwicklung des Menschen; 16. Secirübungen; 17. Psychologie; 18. Logik; 19. Diätetik; 20. Allgemeine Pathologie; 21. Allgemeine Therapie; 22. Semiotik; 23. Pathologische Anatomie; 24. Pharmacodynamik; 25. Formulare; 26. Specielle Pathologie und Therapie; 27. Toxicologie; 28. Geburtshülfe; 29. Theoretische Chirurgie; 30. Operative Chirurgie; 31. Bandagirübungen; 32. Chirurgische Operationen an Leichen; 33. Geburtshülflische Exploration; 34. Geburtshülflische Operationen am Phantom und an Leichen; 35. Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Krankeneramen; 36. Unterricht in der Vaccination; 37. Ophthalmiatrie; 38. Psychiatrie; 39. Gerichtliche Medicin; 40. Medicinische Polizei; 41. Medicinische Geseßkunde; 42. Viehseuchen; 43. Geschichte der Medicin; 44. Medicinische Klinik; 45. Chirurgische Klinik; 46. Geburtshülflische Klinik; 47. Ophthalmologische Klinik.

#### II.

Reihenfolge, in welcher die heilkundigen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

(Es wird bei der nachfolgenden Verzeichnung angenommen, daß der Anfang in einem Wintersemester gemacht werde; für den

Fall des Anfangs in einem Sommersemester müssen daher Abänderungen in der Reihenfolge getroffen werden.)

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde; 2. Logik; 3. Psychologie; 4. Reine Mathematik; 5. Naturgeschichte und Zoologie; 6. Gesammte Anatomie des Menschen.

Im zweiten Semester.

1. Physik; 2. Chemie; 3. Botanik; 4. Mineralogie; 5. Universalgeschichte; 6. Specielle anatomische Vorträge.

Im dritten Semester.

1. Allgemeine Secirübungen an frischen oder injicirten Leichen; 2. Ein chemisches Practicum im Laboratorium; 3. Naturgeschichte des Menschen; 4. Physiologie des Menschen; 5. Vergleichende Anatomie; 6. Pharmacognosie; 7. Specielle anatomische Vorträge.

Im vierten Semester.

1. Allgemeine Secirübungen an frischen und injicirten Leichen; 2. Allgemeine Physiologie; 3. Allgemeine Pathologie; 4. Allgemeine Therapie; 5. Allgemeine Chirurgie; 6. Diätetik; 7. Pharmaceutische Chemie.

Im fünften Semester.

1. Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil; 2. Specielle Chirurgie; 3. Geburtshülfe; 4. Entwicklungsgeschichte des menschlichen Körpers; 5. Ophthalmiatrie; 6. Pharmacodynamik; 7. Toxicologie; 8. Pathologische Anatomie.

Im sechsten Semester.

1. Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil; 2. Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen; 3. Bandagirunterricht; 4. Receptirkunst; 5. Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Krankeneramen; 6—9. Die vier Kliniken als Auskultatorium.

Im siebenten Semester.

1. Specielle Vorträge über Gegenstände der pathologischen Anatomie; 2. Histologie, mit Uebungen in anatomischen Untersuchungen unter Benutzung des Mikroskops; 3. Semiotik mit akustischer und chemischer Diagnostik; 4. Psychiatrie; 5. Gerichtliche Medicin; 6—9. Die vier Kliniken als Practicum.

Im achten Semester.

1. Specielle Vorträge über Gegenstände der speciellen Pathologie und Therapie; 2. Medicinische Polizei und Medicinalgesetzkunde; 3. Chirurgische Operationen an Leichen; 4—7. Die vier Kliniken.

Im neunten Semester.

1. Gerichtliche Secirübungen; 2. Viehseuchen; 3. Unterricht in der Vaccination; 4—7. Die vier Kliniken.

Im zehnten Semester.

1. Fortsetzung der gerichtlichen Secirübungen; 2. Practische Anleitung zum Physikatsdienst; 3. Geschichte und Literatur der Medicin; 4—7. Die vier Kliniken.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Facultätsprüfung ist.

1. Universalgeschichte; 2. Reine Mathematik; 3. Psychologie;
4. Logik; 5. Naturgeschichte und Zoologie; (1—5. gestatten eine Vorprüfung.) 6. Botanik; 7. Mineralogie; 8. Physik; 9. Chemie;
10. Anatomie des Menschen; 11. Leichensectionen; 12. Vergleichende Anatomie; 13. Pathologische Anatomie; 14. Allgemeine Physiologie;
15. Physiologie des Menschen; 16. Allgemeine Pathologie; 17. Allgemeine Therapie; 18. Pharmacognosie; 19. Pharmaceutische Chemie;
20. Pharmacodynamik; 21. Formulare; 22. Specielle Pathologie;
23. Specielle Therapie; 24. Chirurgie; 25. Verbandübungen; 26. Operative Chirurgie; 27. Chirurgische Operationen an Leichen; 28. Geburtshülfe; 29. Geburtshülflische Operationen am Phantom und an Leichen; 30. Geburtshülflische Exploration; 31. Gerichtliche Medicin;
32. Vaccination; 33. Medicinische Klinik; 34. Chirurgische Klinik;
35. Geburtshülflische Klinik; 36. Ophthalmologische Klinik.

### IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

Gegenstände der practischen Vorprüfung:

1. Zergliedern an Leichen überhaupt; 2. Gerichtliches Zergliedern von Leichen insbesondere; 3. Medicinische Krankeneramen und medicinische Krankenbehandlung; 4. Chirurgischer Verband; 5. Chirurgisches Operiren; 6. Geburtshülflisches Operiren am Phantom und an Leichen; 7. Geburtshülflisches Untersuchen; 8. Geburtshülflisches Operiren an Lebenden; 9. Geburtshülflische Krankenbehandlung; 10. Diagnose und Impfung der Schutzpocken; 11. Ophthalmologische Diagnose und Krankenbehandlung.

Gegenstände der Facultätsprüfung sind:

1. Botanik; 2. Zoologie und Naturgeschichte; 3. Anatomie des Menschen; 4. Vergleichende Anatomie und allgemeine Physiologie;
5. Physiologie des Menschen; 6. Allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie; 7. Pathologische Anatomie; 8. Pharmacognosie;
9. Pharmaceutische Chemie; 10. Pharmacodynamik; 11. Rezeptirkunst; 12. Toxicologie; 13. Specielle Pathologie; 14. Specielle Therapie; 15. Ophthalmiatrie; 16. Chirurgische Pathologie und Therapie; 17. Operative Chirurgie; 18. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre; 19. Geburtshülfe; 20. Psychiatrie; 21. Gerichtliche Medicin; 22. Medicinische Polizei.

### 2.

Studienplan für Chirurgen erster Klasse.

#### I.

Disciplinen des gesammten Studientheiles.

1. Naturgeschichte und Zoologie; 2. Mineralogie; 3. Botanik;
4. Physik; 5. Chemie; 6. Logik; 7. Psychologie; 8. Reine Mathe-

mathis; 9. Universalgeschichte; 10. Zootomie; 11. Secirübungen; 12. Gestaltlehre; 13. Zoophysologie; 14. Zoopathologie; 15. Pathologische Zootomie; 16. Zoosemiotik; 17. Hufbeschlag; 18. Zoodiätetik; 19. Pharmacognosie; 20. Pharmaceutische Chemie; 21. Pharmacodynamik; 22. Formulare; 23. Allgemeine Zoonotherapie; 24. Theoretisch-practische Chirurgie; 25. Theoretisch-practische Geburtshülfe; 26. Specielle Zoopathologie und Zoonotherapie; 27. Gestüts- und Zuchtfunde; 28. Gerichtliche Thierheilkunde; 29. Thierheilkundige Polizei; 30. Landwirthschaftslehre; 31. Reitkunst; 32. Klinik in allen practischen Richtungen der Thierheilkunst; 33. Veterinärencyclopädie.

## II.

Reihenfolge, in welcher die thierheilkundigen Vorträge von Thierärzten erster Klasse am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie d. Thierheilkunde; 2. Universalgeschichte; 3. Reine Mathematik; 4. Physik; 5. Naturgeschichte und Zoologie; 6. Zootomie (allgemeine); 7. Secirübungen.

Im zweiten Semester.

1. Chemie; 2. Mineralogie; 3. Botanik; 4. Osteologie; 5. Angiologie; 6. Reitkunst; 7. Landwirthschaftslehre.

Im dritten Semester.

1. Zoophysologie; 2. Secirübungen; 3. Pharmacognosie; 4. Pharmaceutische Chemie; 5. Gestaltkunde; 6. Pathologische Anatomie.

Im vierten Semester.

1. Psychologie; 2. Logik; 3. Allgemeine Pathologie; 4. Allgemeine Therapie; 5. Semiotik; 6. Diätetik; 7. Neurologie.

Im fünften Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Zoochirurgie; 3. Pharmacodynamik; 4. Formulare; 5. Zooklinik.

Im sechsten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Klinik; 3. Operationen an Leichen; 4. Verbandlehre; 5. Hufbeschlag; 6. Gestüts- und Zuchtfunde.

Im siebenten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Klinik; 3. Gerichtliche Thierheilkunde; 4. Thierheilkundige Polizei.

## III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Universalgeschichte; 2. Mathematik; 3. Logik; 4. Psychologie; 5. Naturgeschichte und Zoologie; (1 — 5. gestatten eine Vorprüfung.) 6. Physik; 7. Botanik; 8. Chemie; 9. Mineralogie; 10. Zootomie; 11. Gestaltlehre; 12. Zoophysologie; 13. Allgemeine Pathologie;

14. Pathologische Zootomie; 15. Hufbeschlag; 16. Pharmacognosie; 17. Pharmaceutische Chemie; 18. Pharmacodynamik; 19. Formulare; 20. Allgemeine Zootherapie; 21. Theoretisch-practische Chirurgie; 22. Theoretisch-practische Geburtshülfe, mit Einbegriff des Unterrichts am Phantom und an Leichen, sowie der Verbandslehre; 23. Specielle Zoopathologie und Zootherapie; 24. Die Kliniken; 25. Reitkunst.

#### IV.

#### Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

Einer practischen Vorprüfung unterliegen:

1. Chirurgisches Operiren an Leichen; 2. Verbandslehre; 3. Leichenseciren; 4. Gestaltkenntniß; 5. Klinische Praxis.

Gegenstände der Facultätsprüfung sind:

1. Zootomie; 2. Zoophysologie; 3. Allgemeine Zoopathologie; 4. Pathologische Zootomie; 5. Semiotik; 6. Diätetik; 7. Hufbeschlaglehre; 8. Pharmacodynamik; 9. Formulare; 10. Allgemeine Zootherapie; 11. Theoretisch-practische Geburtshülfe; 12. Theoretisch-practische Chirurgie; 13. Specielle Zoopathologie und Zootherapie; 14. Gesüts- u. Zuchtfunde; 15. Gerichtliche Thierheilkunde; 16. Thierheilkundige Polizei.

#### 3.

#### Studienplan für Thierärzte zweiter Klasse.

##### I.

#### Disciplinen des gesammten Studientreises.

1. Botanik; 2. Chemie; 3. Zootomie; 4. Secirübungen; 5. Gestaltlehre; 6. Zoophysologie; 7. Allgemeine Zoopathologie; 8. Pathologische Anatomie; 9. Zoosemiotik; 10. Zoodiätetik; 11. Hufbeschlag; 12. Pharmacognosie; 13. Pharmaceutische Chemie; 14. Pharmacodynamik; 15. Formulare; 16. Allgemeine Zootherapie; 17. Theoretisch-practische Chirurgie; 18. Theoretisch-practische Geburtshülfe; 19. Specielle Pathologie und Therapie; 20. Klinik in allen Richtungen der Thierheilkunst.

##### II.

Reihenfolge, in welcher die thierheilkundigen Vorträge von Thierärzten zweiter Klasse am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie; 2. Zootomie; 3. Secirübungen; 4. Zoophysologie; 5. Gestaltkunde; 6. Pathologische Zootomie.

Im zweiten Semester.

1. Chemie; 2. Botanik; 3. Osteologie; 4. Angiologie; 5. Neurologie; 6. Allgemeine Pathologie; 7. Allgemeine Therapie.

Im dritten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Zoochirurgie; 3. Geburtshülfe; 4. Pharmacodynamik; 5. Formulare; 6. Zooklinik.

Im vierten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Klinik; 3. Operationen an Leichen; 4. Hufbeschlag; 5. Gestüts- und Zuchtfunde.

Im fünften Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie; 2. Klinik; 3. Semiotik; 4. Diätetik; 5. Secirübungen.

Als Vorbildung für die Zulassung zu den genannten Vorträgen wird erfordert:

1. Rechnen; 2. Leserliche Hand; 3. Fertigkeit im deutschen Aufsatz; 4. Einige Kenntniß der lateinischen Sprache; 5. Körperliche Gewandtheit und geistige Fassungskraft.

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Chemie; 2. Botanik; 3. Zootomie; 4. Secirübungen; 5. Gestaltlehre; 6. Zoophysioleogie; 7. Allgemeine Zoopathologie; 8. Pathologische Zootomie; 9. Hufbeschlag; 10. Diätetik; 11. Gestüts- und Zuchtfunde; 12. Semiotik; (10 — 12 gestatten eine Vorprüfung.) 13. Pharmacognosie; 14. Pharmaceutische Chemie; 15. Pharmacodynamik; 16. Formulare; 17. Allgemeine Zootherapie; 18. Theoretisch-practische Chirurgie; 19. Theoretisch-practische Geburtshülfe; (18. und 19. mit Einschluß des Unterrichts am Phantom und an Leichen, sowie der Verbandslehre.) 20. Specielle Zoopathologie und Zootherapie; 21. Die Kliniken.

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

Einer practischen Vorprüfung unterliegen:

1. Verbandslehre; 2. Chirurgisches Operiren an Leichen; 3. Gestaltskenntniß; 4. Klinische Praxis.

Gegenstände der Facultätsprüfung sind:

1. Zootomie; 2. Zoophysioleogie; 3. Allgemeine Zoopathologie; 4. Pathologische Zootomie; 5. Semiotik; 6. Diätetik; 7. Hufbeschlagslehre; 8. Pharmacodynamik; 9. Formulare; 10. Allgemeine Zootherapie; 11. Theoretisch-practische Chirurgie; 12. Theoretisch-practische Geburtshülfe; 13. Specielle Zoopathologie und Zootherapie; 14. Gestüts- und Zuchtfunde.

4.

Studienplan für die Wundärzte, deren Wirkungskreis den der Physikatschirurgen umfaßt.

I.

Umfang des ganzen Studiums.

1. Anatomie; 2. Secirübungen; 3. Physiologie (als besonderer Vortrag); 4. Diätetik; 5. Semiotik; 6. Arzneimittellehre (als beson-

derer Vortrag); 7. Theoretische Chirurgie (als besonderer Vortrag); 8. Operative Chirurgie (als besonderer Vortrag); 9. Verbandübungen; 10. Pathologie und Therapie (als besonderer Vortrag); 11. Vaccination; 12. Operationen an Leichen; 13. Chirurgische Klinik auskultirend und practicirend; 14. Medicinische Klinik auskultirend; 15. Ophthalmologische Klinik auskultirend; 16. Gerichtliche Medicin.

## II.

Reihenfolge, in welcher die von den Wundärzten zu besuchenden Lehrvorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Anatomie; 2. Secirübungen; 3. Theoretische Chirurgie (als besonderer Vortrag); 4. Diätetik; 5. Physiologie (als besond. Vortrag).

Im zweiten Semester.

1. Chirurgische Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag); 2. Operative Chirurgie (als besonderer Vortrag); 3. Verbandübungen; 4. Operationen an Leichen; 5. Chirurgische Klinik als Auscultatorium.

Im dritten Semester.

1. Secirübungen; 2. Semiotik; 3. Besonderer Vortrag über Pathologie und Therapie in Bezug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß, Sticfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintod durch Erhängen, Erfrieren u. s. w.; 4. Chirurgische Klinik als Practikum; 5. Medicinische, 6. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

Im vierten Semester.

1. Gerichtliche Medicin; 2. Vaccination; 3. Chirurgische Klinik als Practicum; 4. Medicinische Klinik als Auscultatorium; 5. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

Die Zulassung zu den vorbenannten Vorträgen setzt folgende Vorkenntnisse voraus, über welche eine Prüfung vor der medicinischen Facultät geschieht.

1. Rechnen; 2. Orthographie; 3. Fertigkeit im deutschen Aufsatze; 4. Schreiben einer leserlichen Hand; 5. Gewandtheit und Anständigkeit im Gebrauche der Hände und des ganzen Körpers; 6. Geistige Fassungskraft; 7. Einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

## III.

Lehrvorträge, welche besucht werden müssen.

1. Anatomie; 2. Uebungen im anatomischen Präpariren, mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Leichenöffnungen; 3. Physiologie (als besonderer Vortrag); 4. Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag); 5. Theoretische Chirurgie, sich besonders ausdehnend über: Entzündungen, Geschwür, Verwundungen, Quetschungen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hernien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche, (als besonderer Vortrag); 6. Operative Chirurgie, sich besonders beziehend auf: Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen, die blutigen operativen Hülfen, welche bei den, unter 5. genannten

Leiden zu leisten sind, und Kaiserschnitt an Verstorbenen (als besonderer Vortrag); 7. Vaccinationsunterricht; 8. Pathologie und Therapie in Bezug auf den Wirkungskreis der Wundärzte (als besonderer Vortrag); 9. Gerichtliche Medicin; 10. Verbandübungen; 11. Operationen an Leichen; 12. Chirurgische Klinik als Auscultatorium und Practicum; 13. Medicinische Klinik als Auscultatorium; 14. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

#### IV.

#### Gegenstände der Fakultätsprüfung.

Gegenstände der Vorprüfung:

1. Bandagiren; 2. Operationen an Leichen; 3. Klinische Fertigkeiten eines Wundarztes.

Gegenstände der Fakultätsprüfung:

1. Anatomie, an Präparaten u. s. w. zu prüfen; 2. Physiologie; 3. Diätetik; 4. Semiotik; 5. Arzneimittellehre; 6. Theoretische Chirurgie; 7. Operative Chirurgie; 8. Pathologie und Therapie; 9. Vaccination; 10. Gerichtliche Medicin.

Die Prüfungen werden mit Beschränkung auf den Wirkungskreis der Chirurgen vorgenommen.

---

### Studienplan

für

die **Candidaten des Gymnasiallehramts.**

1.

**Aus dem philologischen Gesichtspunkte.**

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

I. Fachwissenschaften.

A. Systematische.

1. Phylologische Encyclopädie; 2. Griechische Grammatik; 3. Lateinische Grammatik; 4. Griechische Literaturgeschichte; 5. Römische Literaturgeschichte; 6. Griechische Alterthümer; 7. Römische Alterthümer; 8. Archäologie; 9. Alte Geschichte; 10. Metrik; 11. Theorie des lateinischen Styls.

B. Exegese der Hauptschriftsteller nach ihren Gattungen.

a. Griechische.

1. Epiker (Homer, Hesiod); 2. Lyriker (Pindar); 3. Dramatiker (Aeschylus, Sophocles, Euripides, Aristophanes); 4. Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon); 5. Philosophen (Platon, Aristoteles); 6. Redner (Demosthenes).

b. Römische.

1. Epiker (Virgil); 2. Lyriker (Catull, Tibull); 3. Dramatiker (Plautus, Terentius); 4. Horaz (Persius, Juvenal); 5. Historiker (Cassius, Livius); 6. Cicero.

Es kann nicht erwartet werden, daß über sämtliche genannten Schriftsteller Vorträge gehört werden; die wichtigsten werden in der Hauptabtheilung II. namhaft gemacht, und für manche tritt das philosophische Seminar ergänzend ein.

II. Neben- und Hülfswissenschaften.

1. Encyclopädie der Wissenschaften; 2. Logik; 3. Psychologie; 4. Aesthetik; 5. Geschichte der Philosophie; 6. Universalgeschichte; 7. Geschichte des Römischen Rechts; 8. Allgemeine Sprachlehre; 9. Sanscritgrammatik und Gregese; 10. Mathematik; 11. Physik; 12. Pädagogik.

III. Philologisches Seminar.

IV. Semitische Sprache und Literatur.

(Für den Fachlehrer.)

1. Hebräische Grammatik; 2. Gregese des alten Testaments; 3. Syrische und Arabische Grammatik; 4. Gregese Syrischer und Arabischer Schriftsteller; 5. Orientalische Literaturgeschichte.

II.

Reihenfolge, in welcher die Vorträge über die einzelnen Disciplinen des philosophisch-philologischen Studienkreises am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Seminar; 2. Philologische Encyclopädie; 3. Griechische Grammatik; 4. Homer; 5. Römische Epiker oder Lyriker; 6. Logik; 7. Psychologie; 8. Hebräische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im zweiten Semester.

1. Seminar; 2. Lateinische Grammatik; 3. Griechische Literaturgeschichte; 4. Griechische Historiker; 5. Römische Historiker; 6. Mathematik; 7. Physik; 8. Gregese des alten Testaments (für den Fachlehrer).

Im dritten Semester.

1. Seminar; 2. Römische Literaturgeschichte; 3. Allgemeine Sprachlehre; 4. Griechische Tragiker; 5. Horaz; 6. Universalgeschichte; 7. Sanscrit-Grammatik.

Im vierten Semester.

1. Seminar; 2. Griechische Alterthümer; 3. Theorie des lateinischen Stils; 4. Griechische Redner; 5. Cicero; 6. Alte Geschichte; 7. Encyclopädie der Wissenschaften; 8. Sanscrit-Gregese; 9. Syrische und Arabische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im fünften Semester.

1. Seminar; 2. Römische Alterthümer; 3. Metrik; 4. Aristophanes; 5. Römische Dramatiker; 6. Rechtsgeschichte; 7. Aesthetik; 8. Gregese Syrischer und Arabischer Schriftsteller (für den Fachlehrer).

Im sechsten Semester.

1. Seminar; 2. Archäologie; 3. Griechische Philosophen; 4. Pindar; 5. Pädagogik; 6. Geschichte der Philosophie; 7. Orientalische Literaturgeschichte.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Philologische Encyclopädie; 2. Reine Mathematik; 3. Universalgeschichte; 4. Logik; 5. Psychologie; 6. Griechische Grammatik; 7. Lateinische Grammatik; 8. Griechische Literaturgeschichte; 9. Römische Literaturgeschichte; 10. Griechische Alterthümer; 11. Römische Alterthümer; 12. Archäologie; 13. Metrik; 14. Theorie des lateinischen Styls; 15. Gregese, und zwar wenigstens einen Schriftsteller aus jeder Gattung, namentlich über Homer, Pindar, Cicero, Horaz; 16. Sanscrit-Grammatik und Gregese; 17. Alte Geschichte; 18. Geschichte der Philosophie. Ferner für den Fachlehrer: 19. Hebräische Grammatik; 20. Gregese über das alte Testament; 21. Syrische und Arabische Grammatik; 22. Syrische und Arabische Gregese; 23. Orientalische Literaturgeschichte.

Zugleich:

Dreijähriger Cursus des philologischen Seminars, wobei eine, wenigstens anderthalb Jahr stattgefundenen Theilnahme als ordentliches Mitglied verlangt wird.

### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

1. Griechische Gregese; 2. Lateinische Gregese; 3. Griechische Literaturgeschichte; 4. Römische Literaturgeschichte; 5. Griechische Alterthümer; 6. Römische Alterthümer; 7. Archäologie; 8. Metrik; 9. Sanscrit-Grammatik und Gregese; 10. Geschichte der Philosophie; 11. Geschichte überhaupt, vornehmlich alte; 12. Reine Mathematik. Sodann für den Fachlehrer: 13. Hebräische Grammatik und Gregese; 14. Syrische und Arabische Grammatik und Gregese; 15. Orientalische Literaturgeschichte.

#### 2.

Aus dem mathematischen Gesichtspunkte.

#### I.

Disciplinen des gesammten bezüglichen Studienkreises.

A. Eigentliche Fachwissenschaften.

1. Reine Mathematik; 2. Algebra; 3. Trigonometrie; 4. Planzeichnen; 5. Analytische Geometrie; 6. Feldmessenkunst; 7. Differential-

und Integralrechnung; 8. Descriptive Geometrie; 9. Angewandte Mathematik; 10. Analytische Mechanik; 11. Astronomie; 12. Mathematische Geographie.

**B. Neben- und Hülfswissenschaften.**

1. Logik; 2. Psychologie; 3. Pädagogik; 4. Interpretation eines lateinischen Schriftstellers; 5. Interpretation eines griechischen Schriftstellers; 6. Universalgeschichte; 7. Botanik; 8. Zoologie; 9. Mineralogie; 10. Geologie; 11. Chemie; 12. Physik; 13. Technologie; 14. Arbeiten im chemischen Laboratorium; 15. Geschichte der Mathematik.

**II.**

Reihenfolge, in welcher die Vorträge über die einzelnen Disciplinen des mathematischen Studienkreises am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Logik; 2. Universalgeschichte; 3. Interpretation eines lateinischen Schriftstellers; 4. Reine Mathematik; 5. Botanik.

Im zweiten Semester.

1. Psychologie; 2. Interpretation eines griechischen Schriftstellers; 3. Algebra; 4. Trigonometrie; 5. Planzeichnen.

Im dritten Semester.

1. Analytische Geometrie; 2. Feldmessenkunst; 3. Chemie; 4. Zoologie.

Im vierten Semester.

1. Differential- und Integralrechnung; 2. Descriptive Geometrie; 3. Physik; 4. Mineralogie.

Im fünften Semester.

1. Angewandte Mathematik; 2. Analytische Mechanik; 3. Technologie; 4. Geologie.

Im sechsten Semester.

1. Astronomie; 2. Mathematische Geographie; 3. Pädagogik; 4. Arbeiten in dem chemischen Laboratorium; 5. Geschichte der Mathematik.

**III.**

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Interpretation eines lateinischen Schriftstellers; 2. Interpretation eines griechischen Schriftstellers; 3. Pädagogik; 4. Reine Mathematik; 5. Algebra; 6. Trigonometrie; 7. Planzeichnen; 8. Analytische Geometrie; 9. Feldmessenkunst; 10. Differential- und Integralrechnung; 11. Descriptive Geometrie; 12. Angewandte Mathematik; 13. Analytische Mechanik; 14. Astronomie; 15. Mathematische Geographie; 16. Chemie; 17. Physik; 18. Technologie; 19. Logik; 20. Psychologie; 21. Universalgeschichte.

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

1. Philosophie; 2. Geschichte; 3. Griechisch u. Lateinisch; 4. Reine Mathematik; 5. Algebra; 6. Trigonometrie; 7. Analytische Geometrie; 8. Feldmessenkunst; 9. Differential- und Integralrechnung; 10. Descriptive Geometrie; 11. Angewandte Mathematik; 12. Analytische Mechanik; 13. Astronomie; 14. Mathematische Geographie.

Studienplan  
für das Baufach.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

A. Vorbereitungsfächer.

1. Encyclopädie der Bauwissenschaften; 2. Geschichte der Baukunst; 3. Mineralogie und Geognosie; 4. Ornamentenzeichnen; 5. Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft.

B. Hülfsfächer.

1. Reine Mathematik; 2. Geodäsie; 3. Angewandte Mathematik; 4. Analysis; 5. Analytische Geometrie; 6. Analytische Mechanik; 7. Physik; 8. Chemie; 9. Technologie; 10. Maschinenlehre; 11. Descriptive Geometrie und Perspective; 12. Planzeichnen.

C. Hauptfächer.

1. Civilbau; 2. Straßenbau; 3. Wasserbau; 4. Bergbau; 5. Metallurgie (Hütten- und Hammerwesen); 6. Salinenwesen; 7. Münzwesen.

D. Nebenfächer.

1. Naturgeschichte; 2. Englische Sprache; 3. Französische Sprache; 4. Italienische Sprache.

II.

Reihenfolge, in welcher die einzelnen bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Reine Mathematik; 2. Encyclopädie der Bauwissenschaften; 3. Italienische Sprache; 4. Französische Sprache; 5. Ornamentenzeichnen.

Im zweiten Semester.

1. Geodäsie; 2. Planzeichnen; 3. Descriptive Geometrie und Perspective; 4. Mineralogie und Geognosie; 5. Englische Sprache.

Im dritten Semester.

1. Angewandte Mathematik; 2. Analytische Geometrie; 3. Physik;
4. Bergbau; 5. Geschichte der Baukunst.

Im vierten Semester.

1. Analysis; 2. Chemie; 3. Civilbau (Normativ); 4. Salinen- und Münzwesen.

Im fünften Semester.

1. Analytische Mechanik; 2. Technologie; 3. Civilbau (Constructionslehre); 4. Landwirthschaftliche Baukunst; 5. Naturgeschichte.

Im sechsten Semester.

1. Civilbau (Compositionsübungen); 2. Maschinenlehre und Maschinenzeichnen; 3. Straßen- und Wasserbau.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiges Besuchen Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Reine Mathematik; 2. Naturgeschichte; 3. Chemie; 4. Physik;
5. Mineralogie und Geognosie; 6. Italienische Sprache; 7. Französische Sprache; 8. Englische Sprache; 9. Planzeichnen; 10. Ornamentenzeichnen; 11. Descriptive Geometrie und Perspective; 12. Encyclopädie der Bauwissenschaften; 13. Analysis; 14. Analytische Geometrie; 15. Analytische Mechanik; 16. Maschinenlehre; 17. Geodäsie; 18. Technologie; 19. Metallurgie; 20. Bergbau; 21. Salinen- und Münzwesen; 22. Civilbau; 23. Straßenbau; 24. Wasserbau; 25. Landwirthschaftliche Baukunst; 26. Geschichte der Baukunst.

(Vorprüfung ist gestattet bei: 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 20. 21. 25. 26.)

### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

A. Gegenstände der praktischen Vorprüfung.

1. Descriptive Geometrie und Perspective; 2. Planzeichnen;
3. Ornamentenzeichnen; 4. Maschinenzeichnen; 5. Constructionslehre;
6. Compositionsübung.

B. Gegenstände der Endprüfung.

1. Geodäsie; 2. Analysis; 3. Analytische Geometrie; 4. Analytische Mechanik; 5. Chemie; 6. Physik; 7. Technologie; 8. Maschinenlehre; 9. Metallurgie; 10. Descriptive Geometrie; 11. Planzeichnen; 12. Civilbau; 13. Straßenbau; 14. Wasserbau; 15. Salinen- und Münzwesen.

## Studienplan für Forstleute.

### I.

Disciplinen, über welche der gesammte Studienkreis der Forstleute sich erstreckt.

#### A. Vorbereitungs- und Hilfsfächer.

1. Hodegetik und Methodologie der Forstwissenschaft; 2. Reine Mathematik; 3. Analysis; 4. Analytische Geometrie; 5. Geodäsie; 6. Angewandte Mathematik; 7. Planzeichnen; 8. Physik; 9. Experimentalchemie; 10. Allgemeine Botanik; 11. Allgemeine Zoologie; 12. Geognosie; 13. Encyclopädie der Jurisprudenz; 14. Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften.

#### B. Hauptfächer.

15. Bodenkunde und Klimatologie; 16. Forstbotanik; 17. Forst- und Jagd-Zoologie; 18. Waldbau; 19. Forstbenutzung und Technologie; 20. Forstschutz; 21. Forststatik; 22. Forstbetriebsregulirung; 23. Waldwerthberechnung; 24. Forstgeschäfstkunde; 25. Encyclopädie der Jagd- und Fischerei-Wissenschaft.

#### C. Nebenfächer.

26. Encyclopädie der Landwirthschaft; 27. Forstpolizei; 28. Forst- und Jagdrecht; 29. Inländische Geseze, Verordnungen u. über das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen.

### II.

Reihenfolge, in welcher die bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

#### Im ersten Semester.

1. Hodegetik und Methodologie der Forstwissenschaft; 2. Reine Mathematik; 3. Allgemeine Botanik; 4. Encyclopädie der Jurisprudenz; 5. Planzeichnen.

#### Im zweiten Semester.

1. Allgemeine Zoologie; 2. Geognosie; 3. Analysis; 4. Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften; 5. Physik.

#### Im dritten Semester.

1. Agriculturchemie; 2. Bodenkunde und Klimatologie; 3. Forst- u. Jagdzoologie; 4. Forstbotanik; 5. Encyclopädie der Landwirthschaft.

#### Im vierten Semester.

1. Waldbau; 2. Forstbenutzung und Technologie; 3. Forstschutz; 4. Forststatik; 5. Analytische Geometrie.

#### Im fünften Semester.

1. Forstbetriebsregulirung; 2. Waldwerthberechnung; 3. Forstgeschäfstkunde; 4. Forst- und Jagdrecht; 5. Geodäsie.

Im sechsten Semester.

1. Forstpolizei; 2. Encyclopädie der Jagd- und Fischerei-Wirthschaft; 3. Inländische Gesezeskunde des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens; 4. Angewandte Mathematik; 5. Geschichte der Forstwissenschaft.

### III. u. IV.

Vorträge, deren fleißiger Besuch bei der Zulassung zur Facultätsprüfung als Regel vorausgesetzt wird und welche zugleich Gegenstand der Prüfung sind.

Dies sind die unter I. genannten.

## Studienplan

solcher Cameralisten, welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten.

### I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis verbreitet.

#### I. Vorbereitungs- und Hülfsfächer.

1. Encyclopädie der Staatswissenschaften; 2. Zoologie; 3. Botanik; 4. Geognosie; 5. Reine Mathematik; 6. Analysis; 7. Analytische Geometrie; 8. Angewandte Mathematik; 9. Geodäsie; 10. Physik; 11. Chemie; 12. Landwirthschaft; 13. Forstwissenschaft; 14. Technologie; 15. Institutionen; 16. Deutsches Privat- und Lehnrecht; 17. Staatsrecht; 18. Planzeichnen; 19. Politif.

#### II. Hauptfächer.

20. Nationalökonomie; 21. Staatswirthschaft; 22. Finanzwissenschaft; 23. Polizeiwissenschaft; 24. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

#### III. Nebenfächer.

25. Geschichte.

### II.

Reihenfolge, in welcher die einzelnen bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Planzeichnen; 2. Reine Mathematik; 3. Geschichte; 4. Encyclopädie der Staatswissenschaften.

Im zweiten Semester.

1. Analysis; 2. Physik; 3. Zoologie; 4. Nationalökonomie; 5. Institutionen.

Im dritten Semester.

1. Analytische Geometrie; 2. Chemie; 3. Botanik; 4. Staatsrecht; 5. Politik.

Im vierten Semester.

1. Angewandte Mathematik; 2. Geognosie; 3. Technologie; 4. Finanzwissenschaft.

Im fünften Semester.

1. Forstwirtschaft; 2. Landwirtschaft; 3. Lehnrecht (wosfern dasselbe nicht mit dem Privatrecht verbunden wird); 4. Polizeiwissenschaft.

Im sechsten Semester.

1. Geodäsie; 2. Deutsches Privatrecht; 3. Staatswirtschaft.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Encyclopädie der Staatswissenschaften; 2. Reine Mathematik; 3. Geschichte; 4. Analysis; 5. Analytische Geometrie; 6. Angewandte Mathematik; 7. Geodäsie; 8. Physik; 9. Chemie; 10. Landwirtschaft; 11. Forstwissenschaft; 12. Technologie; 13. Deutsches Privat- und Lehnrecht; 14. Staatsrecht; 15. Politik; 16. Finanzwissenschaft; 17. Polizeiwissenschaft; 18. Nationalökonomie; 19. Staatswirtschaft; 20. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

1. Analysis; 2. Analytische Geometrie; 3. Angewandte Mathematik; 4. Geodäsie; 5. Physik; 6. Chemie; 7. Technologie; 8. Forstwissenschaft; 9. Landwirtschaft; 10. Deutsches Privat- und Lehnrecht; 11. Staatsrecht; 12. Nationalökonomie; 13. Staatswirtschaft; 14. Finanzwissenschaft; 15. Polizeiwissenschaft; 16. Politik.

## Studienplan

für Cameralisten, welche sich zum speciellen Examen vorbereiten.

### 1.

Für Obereinnehmer und Rentbeamte.

Im ersten Semester

wird am zweckmäßigsten gehört:

1. Nationalökonomie; 2. Lehnrecht; 3. Deutsches Privatrecht;

Im zweiten Semester.

1. Finanzwissenschaft; 2. Forstwirthschaft; 3. Landwirthschaft;
4. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

2.

**Für Steuercommissäre, den Verificator des  
Katasters und dessen Substituten.**

Im ersten Semester

wird am zweckmäßigsten gehört:

1. Analysis; 2. Analytische Geometrie; 3. Nationalökonomie;
4. Planzeichnen.

Im zweiten Semester.

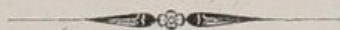
1. Geodäsie; 2. Finanzwissenschaft; 3. Landwirthschaft, (insbe-  
sondere Taxation) 4. Forstwirthschaft, (insbesondere Taxation.)

3.

**Für Kassire der Hauptstaatscasse, Oberzollinspectoren,  
Verificatoren und Rentmeister in Rheinhesfen.**

In Einem Semester.

1. Nationalökonomie; 2. Finanzwissenschaft; 3. Staats- und  
Cameral-Rechnungswesen.



Im ersten Theile  
des ersten Buches, 2. Abschnitt, 2. Paragraph.

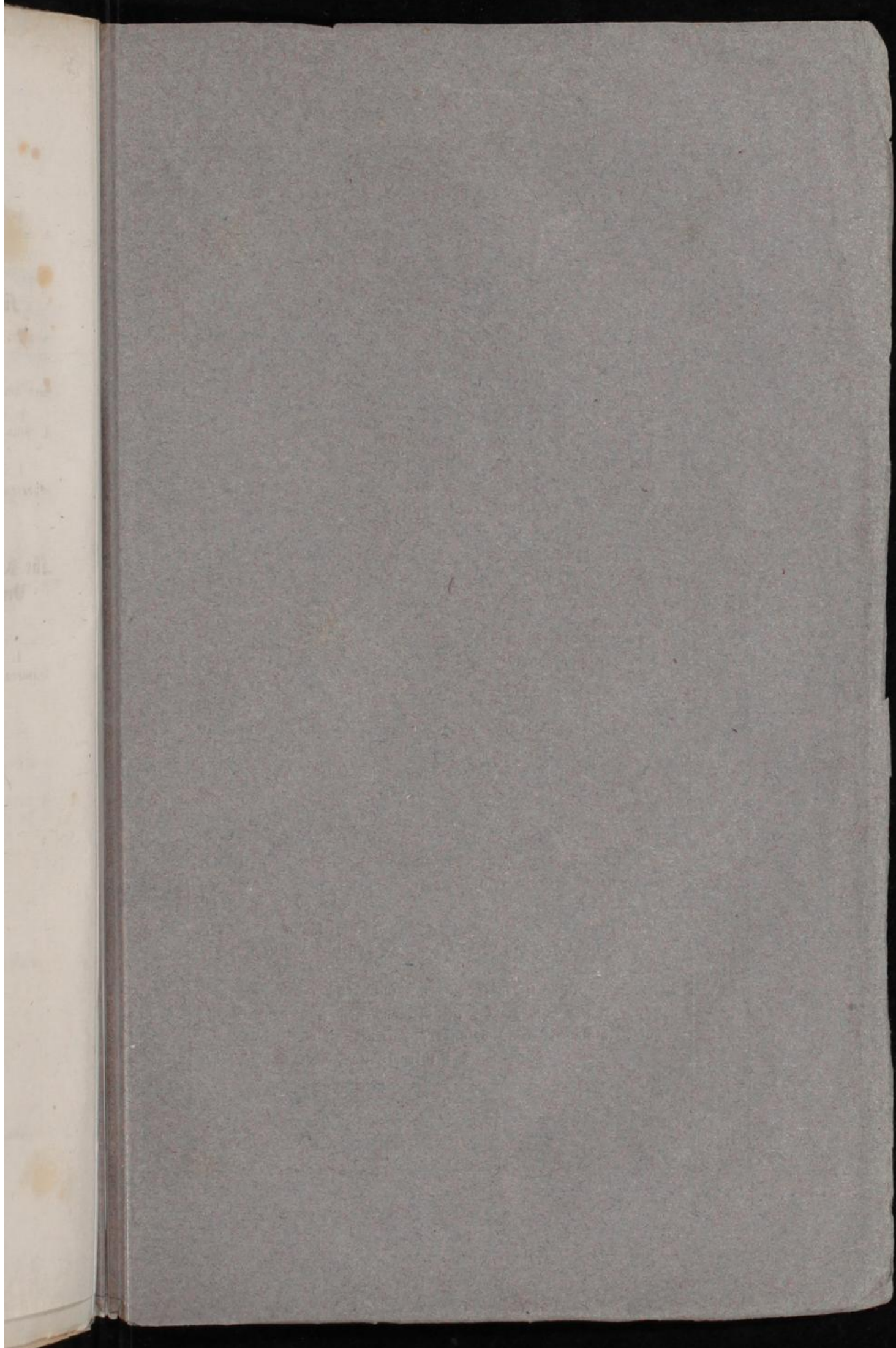
Die Staatsverwaltung, den Fortschritt der  
Kultur des Volkes zu befördern.

Die erste Aufgabe der  
Staatsverwaltung ist die Erhaltung  
der inneren Sicherheit und Ordnung.

Die zweite Aufgabe ist die  
Förderung der äußeren Sicherheit  
des Landes.

Die dritte Aufgabe ist die  
Förderung der inneren Sicherheit  
des Landes.

Die vierte Aufgabe ist die  
Förderung der äußeren Sicherheit  
des Landes.



In demselben Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vopp, Ph., Materialien des Hessischen bürgerlichen u. peinlichen Prozeßrechtes. 2 Hefte. 8. geh. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 fr.

Breidenbach, Dr. N. W. A., Commentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, nach authentischen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungswerke anderer Staaten, namentlich des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden. I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 2 Rthlr. 18 ggr. od. 4 fl. 51 fr.

Crabb, G., Geschichte des englischen Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Wilh. Schäffner. gr. 8.

3 Rthlr. 8 ggr. oder 6 fl.

Günther, G. F., Anekdoten, Charakterschilderungen und Denkwürdigkeiten aus der Hessischen Geschichte. 8. geh.

12 ggr. oder 54 fr.

Knapp, Dr. C., vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. gr. 8.

1 Rthlr. 8 ggr. oder 2 fl. 24 fr.

Röder, Dr. R. D. A., kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kinderschaft, zunächst in Bezug auf den Artikel 340 des Code Nap. „la recherche de la paternité est interdite,“ mit einem Anhang über die Strafen der Unzucht und die Verführung. 8. geh. 10 ggr. oder 45 fr.

— Grundzüge der Politik des Rechts. 1. Theil. Einleitung. Allgemeine Staatsverfassungslehre. gr. 8.

2 Rthlr. oder 3 fl. 36 fr.

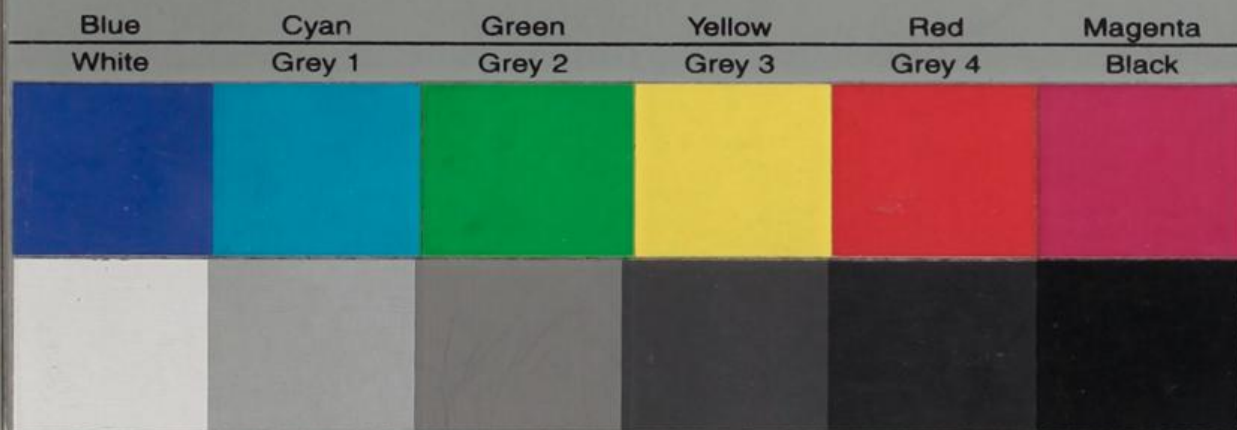
Schleiermacher, Dr. A. A. G., Bemerkungen über den Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen. 8. geh. 8 ggr. oder 36 fr.

Walther, Ph., literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Großherzogthum Hessen insbesondere. gr. 8. geh.

2 Rthlr. 12 ggr. oder 4 fl. 30 fr.

# Erwiederung

## Colour & Grey Control Chart



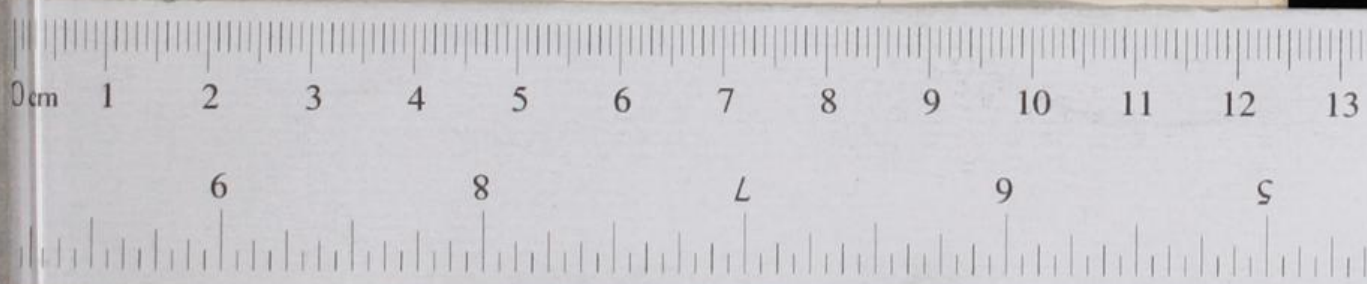
für die Großh. Hessische

**Landesuniversität zu Gießen.**

Von

**Dr. J. E. B. v. Linde,**

Großh. Hess. Geh. Staatsrath im Ministerium des Innern und der Justiz,  
Kanzler der Universität zu Gießen, und Director des Oberstudienraths.



**Darmstadt, 1843.**

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

85  
00  
12